Die

Immobiliarerbfolge der Weiber im Mittelalter

nach Land- und Stadtrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt der

Juristischen Fakultät zu Rostock

von

Hugo Grothe

aus Wiesbaden.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

BERLIN.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke).

Linienstrasse 158.

1899.

Herrn

Professor Dr. Karl Lehmann

in vorzüglichster Hochschätzung und Dankbarkeit

zugeeignet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552725_0101

Capitel I.

Die Rechtsbildung im früheren und späteren Mittelalter und die leitenden Factoren für den Erbgang in Immobilien. — Die Succession der Frauen in das Grundeigentum nach den leges barbarorum.

Bei einem Gegenstande, der zwei Hauptmomente des staatlichen und socialen Lebens berührt, das Grundeigentum und das Erbrecht, lässt sich eine detaillierte Untersuchung nicht ohne historische Seitenblicke auf die Entwicklung dieser beiden, das Staats- und Gesellschaftsgebilde stützenden und beeinflussenden Factoren vornehmen.

Zur Zeit der rechtschaffenden Gewohnheiten und unter Herrschaft der germanischen Volksrechte war die Familie der Träger und die alleinige Grundlage alles politischen und socialen Lebens. Ihr hatte sich der Einzelwille und das Einzelinteresse zu unterwerfen[1]). Die Sätze des Erbrechts, das seinem innersten Wesen nach stetig in seiner Gestaltung von den Elementen der Familienbildung regiert wird, mussten selbstverständlich der Kraft der Familiengliederung unterstehen. Im Grund und Boden, der mit der festen Siedelung der Germanen in das Recht der Geschlechter übergegangen war, und zwar nicht sofort in das Eigentum, sondern zunächst in das Recht der Nutzung unter Wahrung des Gesamtbesitzes der Siedelungsgenossen[2]), lag zu jener Zeit die vornehmlichste Machtsphäre wie die wesentlichste Existenzbedingung der Familie. Ackerbau war Geschäft und Nahrungsbedingung aller Freien. Die Gaugemeinde mit ihren Familienverbänden oder Haushaltungen war Person und Leiterin des gesamten Wirtschaftsbetriebes.

Bei Vererbung des Nutzungs- und schliesslich des Eigentumsrechtes an Immobilien, damals dem Hauptbestandteil des Vermögens

---

[1]) Beseler, E.V. II 2 p. 2.

[2]) Schröder, R.G. p. 13 u. 52.

konnte nur die Wohlfahrt der Familie und die Erhaltung ihrer Machtformen massgebend sein. Die ganze Familie, nicht ihre einzelnen Glieder, trat bei der Vererbung der vermögensrechtlichen Sphäre in den Vordergrund. Der männliche Nachkomme also, die kräftigste Stütze des Geschlechts, war der zuerst Berechtigte. „Der Mann ging zum Erbe, das Weib davon", wie ein nordisches Sprüchwort besagte[1]). Es darf die Mutmassung statthaben, dass anfänglich bei allen deutschen Stämmen in dem gewissermassen von der Dorfgemeinde der Haushaltung anvertrautem Gute, da der successive Übergang von Nachkomme zu Nachkomme noch des Charakters einer eigentlichen Erbfolge entbehrte, die Frauen durchgängig hinter den Gemeindegenossen zurückstanden. Später, nach Consolidierung des Grundeigentums, trat die Spindelseite nach Aussterben der Schwertseite in die Erbschaft ein oder succedierten Mutter, Tochter, Schwester, die wirksamsten Vertreterinnen des Familieninteresses, zugleich neben Vater, Sohn und Bruder die Angehörigen des engsten, die Hausgemeinschaft begründenden Verwandtschaftskreises, während nach deren Erlöschen das Heimfallsrecht der Gemeindenachbarn wieder zur Geltung gelangte.

Die in den leges barbarorum festgelegten Bestimmungen über die weibliche Immobiliarerbfolge ergeben im einzelnen folgende Grundsätze[2]):

Die Frauen sind ausgeschlossen

I. von allem Grundeigentum nach den ursprünglichen Texten der L. Salica (codd. 1—4) sowie der L. Angl. et Wer., und zwar sind sie es unbedingt (nach der L. Sal. der ersten Texte) oder von allen Männern bis zum fünften Verwandtschaftsgrad;

II. von einem Teile des Grundeigentums
nämlich

A. vom Stammland oder Erbgut, d. i. der terra aviatica des Ribuarischen Rechts, der terra paternica der Alamannen, und zwar sind die Frauen entweder hinter alle Männer zurückgesetzt (L. Rib.) oder nur hinter die Söhne (L. Alam.), während sie die mütterlichen Immobilien in Gemeinschaft mit den Männern erben (L. Rib. und L. Alam.);

---

[1]) Grimm, R.A. 473 „tha ganger hatter til ok huva fram". Siegel, R.G. p. 380.

[2]) Auf das Für und Wider bezüglich der zahlreichen über diesen Gegenstand herrschenden Auffassungen näher einzugehen, liegt ausserhalb des Bereichs unserer Aufgabe.

B. von einem Drittel, resp. der Hälfte bei den Langobarden nach dem Edict Rothars.

III. Die Frauen stehen nur den Söhnen oder Sohnessöhnen nach (letzteres wahrscheinlich nach der L. Sax.) gehen aber allen weiteren männlichen Seitenverwandten vor. Diese subsidiäre Erbberechtigung der Töchter besteht hinsichtlich des vollen vorhandenen Grundeigentums bei den Sachsen, Burgundern, Langobarden (nach dem Edict Luitprands) und Friesen; bezüglich der terra paternica bei den Alamannen; nur hinsichtlich der Liegenschaft der Dorfgenossenschaft, d. i. dem Grundeigentum, das ursprünglich im Wege der Aufteilung als sors an die Besitzer gekommen ist, bei den salischen Franken nach dem Edict Chilperichs wie den späteren Texten der L. Sal., die „salica“ hinter terra einschieben. Hier wie wahrscheinlich auch in der L. Fris. sind es jedoch nur bestimmte weibliche Personen, die zum Erbgang in Ermangelung männlicher Verwandter schreiten, nämlich die schon genannten Glieder der germanischen Hausfamilien.

Ein gemeinschaftlicher[1]) Grundgedanke, der durchaus als germanische Sonderart gelten darf[2]), wurzelt also in den volksrechtlichen Satzungen: Der Vorrang des männlichen vor dem weiblichen Geschlecht[3]), eine Begünstigung, die kurz nach der Niederlassung

---

[1]) Die abweichende Bestimmung der L. Wisig. IV 2 c. 1 „si pater vel mater intestati discesserint, sorores cum fratribus in omni parentum facultate, absque aliquo obiectu equali divisione succedant (vgl. Ed. Theod. c. 23) ist jedenfalls die Folge römischrechtlicher Einflüsse. Schulte, R.G. p. 518 A 1.

[2]) Grimm, R.A. 407 u. 472.

[3]) Ein rein agnatisches Princip mit vollkommener Ausschliessung der Frau wie in Skandinavien (Grimm, R.A. 473) lässt sich jedoch als ein allen Volksrechten gemeinsamer Charakter nicht unterstellen (Zoepfl, St.R. 705, R.G. II § 114 u. 117; Opet, Die erbr. Stellung der Weiber in den Volksr. p. 83 f.), schon darum nicht, weil ihre Entstehungszeiten und die von den einzelnen leges berücksichtigten agrarischen Verhältnisse um Jahrhunderte auseinanderliegen. Nur das älteste Volksrecht ist es, das eine Erbfolgefähigkeit der Frauen in Immobilien absolut negiert, die L. Sal. in der Gestaltung ihres ursprünglichen Textes; vielleicht auch die L. Chamavorum, eines den Saliern hinsichtlich der socialen Gliederung durchaus verwandten Volksstammes (Andreas Dederich, Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein, insbesondere im Lande der Chamaver). Die L. Sal. wurde bei allen staatsrechtlichen Controversen, die sich unter der Annahme, die Krone sei als accessorium des Erbguts anzusehen, sonach also die Thronfolge nach Analogie der volksrechtlichen Satzungen über die Stammgutssuccession zu beurteilen (Schulze, Encykl. p. 1353 u. Z. f. R.G. p. 325) gebildet haben, zu äusserster Bedeutung gehoben. Auf sie begründeten die französischen

auf festen Territorien, solange das Bewusstsein der Siedelungsgenossenschaft die zunächst nur in Privatnutzung stehenden Liegenschaften beherrschte, am stärksten sich ausprägte, allmählich mit der Entstehung neuer Arten bebauten Landes, solcher Grundcomplexe, die mit der alten genossenschaftlichen Verfassung ohne rechtlichen Zusammenhang standen, sich auf die ursprüngliche Gattung von Grundeigentum und auf einzelne Repräsentanten der Familiengemeinschaft beschränken musste[1]).

Wie nun im späteren Mittelalter sich das Princip der weiblichen Hintansetzung allmählich verflüchtete, welche Factoren thätig waren, die Gleichordnung der Geschlechter herbeizuführen, darf als Gegenstand eingehender Untersuchung nicht ohne Belang und Berechtigung sein, umsomehr, als die erbrechtliche Stellung der Frauen bezüglich der Volksrechte wohl lebhaft in der deutschen wie fremden Literatur erörtert wurde, nicht aber bisher in specieller Darstellung für den sich anschliessenden Zeitabschnitt behandelt worden ist.

Seit Ausgang des zehnten und im Laufe des elften Jahrhunderts gewannen neue Elemente im politischen Leben des deutschen Volkes Herrschaft. Die ursprüngliche gleichmässige Verteilung des Grundbesitzes hatte sich verloren. Das Gemeineigentum mit Privatnutzung hatte zum grössten Teile sich in Individualeigentum aufgelöst[2]). Mit

---

Staatsmänner und Rechtslehrer die in der französischen Monarchie 900 Jahre (von der Begründung derselben bis zum Erbfolgestreite zwischen Philipp VI. u. Eduard III.) gehaltene Observanz des Ausschlusses des weiblichen Geschlechts. (Schäffner I 33, 34; Thudichum, Pr.R. 361 f.; Mittermaier II 511; Thudichum, Sala c. X, Das französische, sog. Salische Gesetz über Ausschliessung der Weiber von der Thronfolge p. 78 ff.) Und deutsche Staatsrechtslehrer erhoben ebenfalls den Passus L. Sal. de alodis zum Fundamentalsatz für die deutsche Staatsverfassung. (Vitriarius . . Requiritur ut imperator sit mas, non foemina. In Germania foeminae per antiquam consuetudinem seu legem salicam excluduntur. Corp. J. Publ. I Tit. 5 § 1, cf. Wiarda, Geschichte 264.)

[1]) Heusler, Institutionen II 528. Pertile, Storia d. D.J. IV 45.

[2]) In welche Zeit der Übergang des Gesamteigentums zu Sondereigentum zu setzen ist, lässt sich unmöglich feststellen, da örtliche und stammesrechtliche Divergenzen massgebend waren. Die lex Alam., die der Thüringer und der Angelsachsen, das salische Recht bis zu Ende des 6. Jahrhunderts (vgl. Schröder, R.G. 203, 267) geht bei ihren Satzungen unverkennbar noch von der Idee der Gemeinschaft der Dorffeldmark aus, der Hufe, d. h. der zu einem Hofe gehörigen Ackerfelder. Die gemeine Mark, die Almende, das ungeteilt und unbebaut gebliebene Acker- und Weideland, blieb am längsten in der markgenossenschaftlichen Nutzung und erhielten sich trotz aller Aufteilungen Reste bis auf unsere Zeit (so

der Vereinigung weiter Ländereien in einzelnen Händen kam das Princip der Unabhängigkeit seiner Bewohner von jeder Privatgewalt immer mehr ins Schwanken. Die Macht der Territorialherren beginnt über die Gauherrschaft, das Gebilde der grundbesitzenden Geschlechter, Überhand zu gewinnen und die Gauversammlung infolge der zahlreichen Immunitäten geistlicher und weltlicher Grossen zu reinen Gerichtsversammlungen herabzudrücken. Ein guter Teil der Bevölkerung wandte sich nach den Resten römischer Siedlungen oder gliederte sich um die Pfalzen und Bischofssitze zu neuen Städten[1]). In diesen konnte nicht mehr die Bodenbewirtschaftung das Hauptmittel zur Lebensführung abgeben. Die Ausübung mannigfacher Gewerbe entstand und stellte den liegenden Haben bald die fahrenden zur Seite. Die Naturalwirtschaft wurde allmählich durch die Geldwirtschaft ersetzt[2]). Bei solcher Schichtung des öffentlichen Lebens veränderte sich naturgemäss die Stellung der Familie und ihrer Individuen. Der Mann gewann und übte seine Interessen, Rechte und Pflichten nunmehr vorwiegend als Unterthan eines Territorialherrn, als Bürger eines städtischen Gemeinwesens. Und das Erbrecht folgte getreulich solchen Wandlungen der Culturverhältnisse. Nicht mehr die Erhaltung der Familienherrschaft, die Verhütung der Zersplitterung des Grundeigentums brauchte bestimmend zu sein und die Erbfolge auf wenige Glieder zu beschränken. „Der wachsende Schutz der Staatsgewalt machte den innigen Zusammenhalt der Familie weniger nötig und brachte das Grundeigentum aus der bestimmten Familiensuccession[3])." Das verwandschaftliche Moment konnte weiter und tiefer gefasst werden, das pretium sanguinis in der Erbschaft immer höhere und reinere Geltung erlangen[4]).

---

in den Gehöferschaften an der Saar und Mosel, den Haubergsgenossenschaften des Sieger Lands, den Waldgenossenschaften des Kreises Wittgenstein). In Ostfriesland im sog. „Theelland", das im Besitz einer Genossenschaft von Theelbauern steht. Ein jeder Teil wird unveräusserlich an den jüngsten Sohn und in dessen Ermangelung an eine Tochter vererbt. (Wiarda, Asegabuch LI. Walter, R.G. I 359. Schröder, R.G. p. 52.) — Das Kulturland steht in späterer fränkischer Zeit durchgängig im vollen Privateigentum. Es befindet sich in den Händen der einzelnen so, wie es in der durch die letzte Ackerverlosung begründeten Gewannlage in ihren Besitz gelangt ist (Schröder, R.G. p. 199).

[1]) Stobbe, R.Q. I 482 f. Arnold, Vfgesch. II 127 f.

[2]) Arnold l. c. II 126. Martitz, Ehel. Güterr. des Ssp. p. 252.

[3]) Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem p. 143.

[4]) Huber, Die schweizerischen Erbrechte p. 11.

Unmöglich ist es, bei einem Process mit allmählicher Wandlung und oft fast unmerklichem Auseinanderfliessen scharf geschiedene Perioden mit Ereignissen als bestimmten Grenzen zu fixieren; wie sich der vorausliegende Zeitabschnitt für Darstellung der Normen des Grundeigentumsübergangs auf der in den Volksrechten ausgeprägten Herrschaft der alten Gemeindeverfassung aufbauen lässt, so versuchen wir die Weiterentwicklung hinsichtlich aller Ideen nachzuspüren, die nach Zurückdrängen der Volksrechte bis zur Reception des Römischen Rechts in den Rechtsbüchern, Land-, Bauern- und Stadtrechten als massgebende Triebkräfte in Erscheinung treten. Die Immobiliarsuccession der Frauen im späteren Mittelalter lässt sich ebensowenig in bestimmte gleichlaufende Rechtssätze fassen. Die Motive und Züge ihrer Gestaltung gingen in dieser Epoche von verschiedenen, im Staatswesen aufkeimenden und zur Herrschaft strebenden Gesellschaftsgruppen aus. Diese waren es, welche hauptsächlich zur Umwandlung der bestehenden Rechtsnormen drängten. Weniger legislatorische Massregeln zeigen sich also als neuformend im Vordergrund als die rechterzeugende Politik einzelner Machtkreise[1]), der Adelsangehörigen in den Familienverbänden, der Bürger in den Stadtgemeinden, der Fürsten in den Territorien, Interessenkreise, die zu festen Gebilden heranwuchsen, zu denen der Stände. Wie nun auf der einen Seite mit der Ablösung des Einflusses des alten Familien- und Gauverbandes sich eine Art von Immobiliareigentum zur vollkommenen Freiheit emporringt und parallel mit der Erstarkung des Sondereigentums eine immer weitere Geneigtheit zur Erbfolgefähigkeit der Frauen sich kundgiebt, ist andererseits bei Übergang des Gemeindestaats in den Feudalstaat ein Grundeigentum im Entstehen[2]), das mit der Sprengung der Verbindung von Freiheit und Grundbesitz, mit der Erzeugung von privaten Abhängigkeitsverhältnissen von Freien zu Freien allmählich immer mehr von seiner Unbeschränktheit einbüsst. Und wieder stellt sich, wenn auch von neuen Beweggründen geführt, unter der Entfaltung der Lehnsidee ein Zurückdrängen der Frauensuccession ein.

Unsere Aufgabe wird es sein, vornehmlich die Rechtssätze zu prüfen, die bei dem freien, dem Lehnsorganismus nicht unterstellten Grundeigentum, dem Allod, hinsichtlich Erörterung unserer Frage in Erscheinung treten.

---

[1]) Beseler, E.V. II 2 p. 5.
[2]) Zimmerle l. c. p. 146.

Die Satzungen der Volksrechte waren mit dem elften Jahrhundert zum guten Teil in Vergessenheit geraten[1]). Das Herkommen überwog in der Rechtssprechung. Schliesslich äusserte sich das Bedürfnis, durch Aufzeichnungen eine feste Richtschnur zu erhalten. Für Weiterbildung der einzelnen Stammesrechte waren die Unterlagen zerstört. Der Contact der Stammesgenossen war durch Veränderung ihrer politischen Stellung gelockert, und zwar infolge des Verfalls der Gauverfassung, der Einwanderung stammesfremder Elemente, der Zerstücklung der Stammesgebiete durch die Teilung der Herzogtümer infolge der Bildung reichsunmittelbarer Städte. Auch rechtlich hatte die Stammesangehörigkeit an Wert eingebüsst, da diese im fremden Territorium vor Gericht nicht mehr die Anwendung des jeweiligen Mannesrechts sicherte[2]).

In drei Formen und aus drei Kreisen heraus erscheint nunmehr die Rechtsaufzeichnung: in Gestalt der Rechtsbücher, der Landrechte und der Stadtrechte. Scheinbar in ihren Tendenzen und Geltungsbezirken verschieden, namentlich was die Landrechte und die städtischen Satzungen betrifft, weisen dieselben jedoch untereinander starke Verwandtschaft auf. Das Rechtsprincip des einen Kreises ist oft von beeinflussender Kraft auf dasjenige des anderen[3]). Namentlich in der Materie des Erbrechts ziehen die Weichbildsrechte, wie wir näher sehen werden, die Rechtsbücher und landesrechtlichen Codificationen in Abhängigkeit. Was uns im wesentlichen für die Bearbeitung unserer Frage vorliegt, ist also Territorial- oder Particularrecht, nicht frei von Überbleibseln einer voranliegenden Culturepoche, nicht ohne Bewusstsein der Stammesart und der daraus entspringenden rechtlichen Besonderheiten geschrieben und darum nicht ohne Zusammenhang mit den Rechtsideen der einzelnen leges barbarorum.

---

[1]) Stobbe, R.Q. I p. 269, 272. Schulte, R.G. p. 369. Huber, l. c. p. 3 Schanz, Erbfolgeprincip des Ssp. p. 11.

[2]) Das Territorialrecht griff zunächst bei den Rechtsverhältnissen der Erbfolge durch. Ssp. I Art. 30. Iewelk inkomen man untveit erve binnen deme lande to sassen na des landes rechte unde nicht na des mannes rechte he si beier oder suaf oder vranke. „erve“ bedeutet nicht nur Grundstücke, sondern das Erbe im Sinne von I 6; vgl. Gaupp, Stammrecht, Territorialrecht in Reyschers Zeitschrift Bd. 19 1859 p. 163, 166.

[3]) Über die Beziehungen zwischen Rechtsbüchern und Stadtrechten vgl. Thöl, Einleitung p. 62.

Capitel II.

Die landrechtlichen Grundsätze und ihr Entwicklungsgang.

§ 1. Die Rechtsbücher.

Die Rechtsbücher, deren Stellung gegenüber der Immobiliarerbfolge der Frauen wir zunächst in Augenschein nehmen, sind Schöpfungen von Einzelpersönlichkeiten. Diese arbeiteten zwar in der Absicht, Reichs- oder Kaiserrecht zu geben. Da sie jedoch innerhalb eines bestimmten Stammes, innerhalb einer bestimmten Landschaft lebten, konnte ihr Werk doch nur in der Hauptsache die im Gebiet dieses ihres Gesichtsfeldes in Geltung stehenden Normen wiedergeben.

Der Sachsenspiegel[1]), die bedeutendste Arbeit, zugleich zeitlich an der Spitze der Rechtsbücher stehend, giebt L.R. I art. 17 § 1 und art. 5 § 1 folgende Erbrechtssätze:

art. 17 § 1. „Stirft die man ane kint sin vader nimt sin erve; ne hevet he des vaders nicht, it nimt sin muder mit mereme rechte dan sin bruder. Vader unde muder, süster unde bruder erve nimt de sone unde nicht de dochter; it ne si dat dar nen sone ne si, so nimt it de dochter. Sven aver en erve versüsteret unde verbruderet, alle de sik gelike na der sibbe gestuppen mogen, de nemet gelike dele dar an, it si man oder wif; disse hetet de sassen gan erven. — Doch nimt sones unde dochter kint erve vor vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster durch dat: it ne geit nicht ut dem busmen, devile de evenburdige busme dar is."

art. 5 § 1. „Nimt de sone wif bi des vader live de eme evenburdich is unde wint sone bi ire, unde stirft he dar na er sineme vadere umbedelet von dem erve, sin sone nemet dele in ires eldervader erve, gelike irme veddern in ires vader stat. Alle nemet se aver enes mannes deil. Disses ne mach den dochter kinderen nicht geschin dat se gelike dele nemen der dochter in des eldervader oder in der eldermuder erve."

Hiernach steht der Sachsenspiegel noch auf dem Boden der älteren Rechtsanschauung, indem er die Verwandtschaftsglieder erst von den Geschwisterkindern an zählt und für die Immobiliarerbfolge

[1]) Stobbe, R.Q. I 288 f.

parallel zu der vier Jahrhunderte älteren lex Saxonum[1]) den Vorzug des Mannesstammes in den ersten zwei Parentelen aufrecht erhält. In das Erbe folgen in Ermanglung von Söhnen oder Sohnessöhnen die Töchter, nach ihnen die Kindeskinder. Die männliche Nachkommenschaft der Tochter ist jedoch wiederum zurückgesetzt, indem ihr nicht wie derjenigen des Sohnes das Repräsentationsrecht zusteht. Nach den Kindern und Enkeln gelangt der Vater, dann die Mutter, dann der Bruder und nach ihm die Schwester zur Erbschaft[2]). Indem also die Tochter durch den Sohn und Sohnessohn, die Sohnestochter vom Sohnessohn[3]), die Mutter durch den Vater, die Schwester durch den Bruder ausgeschlossen wurde, ergiebt sich noch ein ziemlich weit reichender Vorzug des männlichen Geschlechts. Nach diesem engsten Erbenkreise wird das „Erbe“ an die entfernteren Verwandten nach der Nähe der Parentel und des Gliedes deferiert und dies ohne Unterschied des Geschlechts und gleichgültig, ob die Parentel von einem Manne oder Weibe ausgeht.

„Erbe“ ist nun nach dem Ssp. aller Nachlass des verstorbenen Mannes, jedoch nach Ausscheidung der Gerade, des Heergewettes, des Mussteils, der Morgengabe[4]). Der Hauptstock desselben bildete das „Eigen“, d. i. Grund und Boden. Im „Erbe“ war demgemäss noch zahlreiche andere Fahrhabe ausser den genannten Vermögensstücken enthalten. Eigentlich geht also der Sachsenspiegel weiter als die Lex Sax.[5]) und setzt ähnlich wie Lex Angl. et Wer. die

[1]) Cf. Schulte, 520. Reyscher, Z. f. Deutsches R. 1841 Bd. VI 270. Martitz, 243. Schilling, W.E.R. 308, „der Ssp. erscheint als eine der letzten Quellen grösseren Umfangs, die an den Grundsätzen der L. Sax. festhalten“.

[2]) Griesinger Danz, X 476 f. Mittermaier, II § 383 p. 811. Eichhorn, D.St. u. R.G. II p. 601, Pr.R. p. 779, 783. Walter, R.G. II 240. Grimm, R.A. 407. Zöpfl, R.G. III 246. Hasse, Skizze des Güterr. der Ehegatten. Z. für gesch. Rechtswissenschaft IV 1820 p. 72 f. Gaupp, Schles. L.R. 91 f. Martitz, 243. Thudichum, Gesch. 367. Sydow, 65, 81. Erbr. nach den Grundsätzen d. Ssp. Zimmerle, 269. Gengler, 654. Gerber, 687. Amira, Erbenfolge u. Verwandschaftsgliederung nach d. altdeutschen R. 130. Schanz, 117. Kraut, Gr. 354 A. 101. Stobbe, V 102, 106, 108.

[3]) So nach Analogie zu schliessen.

[4]) I 6: mit svelkeme gude de man bestirft, dat het allet erve. I 24 § 3: svat so bouen dit benomde ding (rade, herwede, musdele, morgengabe) — is, dat hort al tome erve.

[5]) In c. 41 Pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquent. 46. Qui filiam ac filium habuerit et filius uxore ducta et filium genuerit et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, id est nepotem, non ad filiam per-

Tochter nicht nur im Eigen (terra), sondern auch in anderen Nachlassobjecten wie Geld, Vieh, das nicht zu der Gerade (Schafe, Gänse), zur Morgengabe (veltgande ve) oder zum Mussteil (gemästete Schweine) gehört, hinter die Söhne zurück[1]).

Das Eigen jedoch, hinsichtlich dessen der Ssp. seine Erbfolgesätze aufstellt, entstammt lediglich dem väterlichen Nachlass. Die Grundstücke von Mann und Frau fallen gemäss dem bezüglich des Immobiliareigentums streng durchgeführten System der Gütereinheit bei Auflösung der Ehe auseinander und die der Frau gehörenden gelangen bei ihrem Tode in die Hände der Ihrigen zurück. „Stirft dat wif" — heisst es Ssp. I 31 § 1 — „bi des mannes live, se ne erft nene varende haue wenne rade vnde egen, of se dat heuet, in den nesten" (cf. art. 27 § 1). Freilich dürften sich Liegenschaften gemäss des beschränkten Erbrechts der Weiber nicht häufig in Frauneeigentum befunden haben — auch die Worte „of se dat heuet" deuten darauf hin — und wenn sie es waren, sind sie hinsichtlich der Erwerbsart zumeist als ihnen zugedachtes Aussteuergut zu fassen. So ist es auch zu erklären, dass der Spiegler bei der Erbteilung nicht besonders vom weiblichen Immobiliareigentum spricht, sondern die Erbfolgeprincipien desselben in Anschluss an die Lehren des ehelichen Güterrechts behandelt.

Die Verhältnisse, auf denen der Ssp. seine familienrechtlichen Sätze aufbaut, sind im wesentlichen noch die der altgermanischen Ökonomie. Ländliches Wirtschaftssystem hat er im Auge, wenn er die Gegenstände der Leibzucht, Landgüter und ihre Pertinenzen in Erörterung zieht, wenn er über die Morgengabe, die sich lediglich aus Gutsinventarien zusammensetzt, seine Bestimmungen trifft, wenn er die weibliche Aussteuer vornehmlich aus dem Ackerbau dienlichen Fahrhaben bestehen lässt. Die Producte der Landbestellung sind ihm die Haupterträgnisse menschlicher Arbeit, da er des Baarvermögens an keiner Stelle besonders gedenkt. Allein das Grundeigentum, das den Untergrund öffentlicher Stellung abgiebt, schwebt ihm vor, wenn er den Mann beim Erbgang in Immobilien durchaus bevorzugt. Dass die familienrechtlichen Darstellungen des Ssp., namentlich die verschiedentliche Behandlung der Geschlechter, einer älteren Culturperiode entstammen und eine gewisse Starrheit an der

tineat. C. 44. Qui defunctus non filios sed filias reliquerit ad eas omnis hereditas pertineat.

[1]) Vgl. Lex Angl. et Werin. I de alodibus. 2. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat.

Aufrechterhaltung überlebter Rechtssätze bekunden, beweisen die übrigen, zeitlich nur wenige Jahrzehnte nachstehenden Rechtsbücher, bezeugen seine Glossierungen, sowie in hervorragender Weise die Stadtrechtsaufzeichnungen und die Schöffensprüche, welche auf sächsischem Stammesgebiet ihre Entstehung fanden. In diesen Rechtsdenkmälern offenbart sich Zug um Zug der Einfluss der veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des späteren Mittelalters, des Emporblühens städtischen Handels und Verkehrs sowie städtischer Freiheit. Der Umschlag der erbrechtlichen Anschauungen ist zuerst im Schwabenspiegel[1]) documentiert. In demselben ist der Gegensatz zwischen Hausfamilie und Sippe gefallen und das Recht der Hausgenossen in das Erbrecht der Sippe eingegliedert. „Das Sonderrecht des Hauses," wie Heusler p. 607 sagt, „wird gebrochen und die Einheit der Erbfolge nach Massgabe der für die Sippe geltenden Grundsätze durchgängig durchgeführt."

Swsp.[2]) c. 148 lautet:

„unde stirbet ein man der lat sune und tochter hinder im und eigen. da er nicht mite geschaffet hat. diu kint sin uz gestiuret oder nit. sin sul daz eigen samt teilen und also swaz den kinden vor uz gegeben ist. daz suln si werfen zuo anderm guote daz da ist. ez si vaernde guot oder ander guot daz suln si geliche teiln . . . und ist ein ansidel da da der vader uffe saz. und lat er einen sun oder mere sune hinder im. unde tohter di niht uz gestiuret sint. die sune besitzent das ansidel mit reht fur die tohter. und ist niht anders da wan daz ansidel so stet es an der bruoder genaden waz sie der swester geben."

Im Gegensatz zur altsächsischen Auffassung ist also mit obiger Satzung eine Gleichberechtigung der Geschlechter in klaren Worten ausgesprochen[3]). Wie in der Descendenz kein Vorzug der männlichen Nachkommenschaft vor der weiblichen mehr besteht, so ist in der Ascendenz, die in Analogie des leitenden Gedankens des Spieglers anzunehmen ist, die Mutter nicht mehr vom Vater ausgeschlossen[4]) und erben nach den Eltern die Geschwister ohne Ge-

---

[1]) Cf. Stobbe, R.Q. I 333 ff.

[2]) Die das Erbrecht der Söhne und Töchter festsetzenden Artikel des Swsp. sind 4, 5, 15, 148, 161, 324, 354.

[3]) Walter, R.G. II 240 § 585. Zöpfl, D.R.G. III 246. Schulte, 520. Gerber, 687. Gengler, 655. Wasserschleben, Princip 15. Siegel, Deutsches Erbr. nach R.-Quellen des Mittelalters 1853 p. 49. Sydow, 84. Zimmerle, 269. Eichhorn, R.G. II 602. Stobbe, V 102. Mittermaier, II 810.

[4]) Seelig, Erbfolgeordnung des Schwabenspiegels p. 33 u. Siegel, 56 f.

schlechtsunterschied[1]). Aber auch der Swsp. hat sich noch nicht vollkommen von der Rechtsanschauung der vorausliegenden Culturepoche befreit. Einmal wagt er es nicht, bez. der erbrechtlichen Parität der Geschlechter seine Theorie in absoluter Consequenz durchzuführen, indem er den Tochterkindern das vom Ssp. I, 5 § 1 vorenthaltene Repräsentationsrecht nur subsidiär zuerkennt (Seelig 21/22, 63)[2]), während er in Weiterbildung der Satzung des Ssp. neben den Sohnessöhnen auch den Sohnestöchtern ein solches zugebilligt hat[3]). Auch hat er einen Vorzug des Vaters vor der Mutter in Betreff des Gutes belassen, „daz von dem vater dar ist chomen“ (art. 14) (cf. Wasserschleben, Princip p. 16, Walter, 240 A. 18, Siegel, 57). Andererseits trägt der Swsp. die deutliche Reminiscenz an die terra aviatica der Ripuarier, die terra paternica der Alamannen. Im „ansidel“ lässt er ein Vorzugsrecht der Söhne bestehen und entblösst die Tochter jeder Erbschaft, wenn nichts als ein Ansidel vorhanden ist, selbst sofern die Söhne bereits ausgesteuert sind. Die männliche Descendenz besitzt jedoch nur ein praecipuum vor der weiblichen (148 b ... „so wirt doch das ansidel den sunen. vor hin dan“) und hat letztere, wie nach den Grundsätzen des älteren alamannischen Rechts geschlossen werden muss, gegen männliche Verwandte der weiteren Sippe nicht zurückzutreten (Reyscher, 270).

Was für eine Art von Grundeigentum wir unter dem „ansidel“ (nach Wackernagel ansedel, bei Ruprecht, I 107 sedl und angesas) zu verstehen haben, lässt sich schwerlich mit absoluter Präcision feststellen. Seinen Ursprung hat dasselbe in der schon genannten

[1]) Cf. Seelig, p. 33.

[2]) Swsp. art. 4: nimet ein sun wip bi sines vater libe. und gewinnet derselbe sun dann och sune. und stirbet dar nah ê daz sin vater sin erbe im geteilet habe. des selben sunes sune die nement gelichen erbe teil. an ir vater stat. aber sie nement alle nit wan eines mannes teil. alse vil als ir vater geerbet solte han. daz mac der tohter kinden nit wider varn. daz si geliche erben. „da si danne niht sunes chinde“. Cf. Dsp. 7 „daz si denne niht sunes chinde“.

[3]) So dürfen wir mit Seelig, p. 21, schliessen. Derselbe sagt diesbezüglich: „Zunächst kann es sich fragen, ob nur Sohnessöhne oder auch Sohnestöchter in die Rechte ihres Vaters treten. Der Spiegler hat hier offenbar anfangs den Ssp., der mit guten Gründen nur von Ersteren spricht, ohne viel Überlegung abgeschrieben; sicherlich ist der zweite Teil der Alternative der richtige, wie denn der Spiegler auch in den vom Ssp. unabhängigen Schlussworten des Artikels (cf. A. 2) sich verbessert und nur von Sohneskindern spricht, ein Ausdruck, der beide Geschlechter begreifend, dem Princip des Swsp., überall Männer und Weiber gleich Erbe nehmen zu lassen, gerecht wird.“ Vgl. Siegel, p. 54.

ripuarischen terra aviatica und der alamannischen terra paternica[1]). Es findet sich in späterer Zeit wieder im „ansedell, so wie derselvyge myt synen graven und zuynen gelegen is“ des Jülichschen Land-R. von 1553 (art. XXIX 1), im „Stammhaus und principial Sitz“ des Jülich-Bergischen Landrechts von 1555 (cap. 93), im „ansedel“ der Stadt Köln[2]) und schliesslich im „stamhuys“ oder „adelyck gesees“ des Geldernschen Landrechts von 1619 (III tit. 10 No. 17/20)[3]) [4]) [5]). Die Mehrzahl der älteren und jüngeren Schriftsteller sieht im ansidel das Stammgut, den Stammsitz, den väterlichen Landsitz[6]),

[1]) Heusler, 576.

[2]) Das sind die alten Höfe, die Stammgüter des Patriciats. Cf. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I 402. Ennen u. Eckertz, Quellen von Köln II No. 153. Schröder, Geschichte des ehel. Güterr. II 2 p. 188 A. 79.

[3]) Walter, II 172 A. 3.

[4]) Lacomblet, Archiv p. 55.

[5]) Auch das im Erbrecht von Fivelgo u. Hunsingo (aus dem 13. Jahrh.) gekennzeichnete Liegenschaftserbe „buiten der hoffstede en heerlicheiden, daersy van geboren is“ § 6 (Richthofen, S. 324) dürfte sich mit dem ansidel decken (s. weiter unten über die Friesischen Landrechte), vielleicht auch der „hert“ des ostfriesischen L.R. II 85 (Wicht 293).

[6]) Nach Grimm: habitatio, domicilium. — Sydow: Stammgut, d. h. das Grundstück, das dem Vater und den väterlichen Ascendenten zum Wohnsitz diente, p. 84. — Siegel: Stammgut, fundus in quo pater residebat.. Dasselbe, was die Friesen Heerd nennen, cf. Wicht, Ostfries. Landrecht II c. 85 u. Beseler, E.V. II § 26 p. 50. — Zimmerle: Stammsitz p. 269. — Mittermaier: Stammgut II 810. — Reyscher: der väterliche Landsitz = sedes paterna l. Alem. tit. LVI. sedl, sedes heisst ein Wohnsitz auf dem Lande, nebst Zugehörungen, insbesondere ein befreites Gut oder Rittergut, vorzugsweise „adliger“ Wohnsitz. Cf. Schmeller, bair. Wörterbuch III 189. R. p. 271 u. 282. — Lassberg: ein kleines Gut, Commentar zum Swsp. p. 257. — Hasse: unbewegliche Erbgüter. Z. f. gesch. R.W. IV 88. — Lahr: Glossar. ad spec. suev. (in Senkenb. C.J.G.) p. 80, 81 über Sedel. — Haltaus: Glossarium medii aevi. 1578/87 über Sadelhof. — Walter: Güter der Schöffenbarfreien, Sedel- oder Sadelhöfe, aus denen Rittergüter hervorgingen oder die zu Bauerngütern herabsanken, sofern sich die Schöffenbarfreien nicht als Ritterbürtige behauptet hatten. R.G. p. 172, 174. — Schulte: bestimmte Art von Stammgut 520. — Heusler: Stammgut, auf welchem das Handgemal ruht, p. 576. — Seelig, „nicht jedes Grundstück, dass sich schon einmal im Erbgang befunden hat, schlechtweg, sondern das ein Gewese mit Liegenschaften, von dem das Geschlecht seinen Ursprung genommen hat und auf das alle Schwertmagen eine Anwartschaft hatten, durch Führung des gleichen Hantgemals die Zugehörigkeit zur Familie und dadurch ihr ev. Erbrecht nachweisend“, p. 15. — Griesinger-Danz: das Gut mit dem Gebäude, das der Vater bewohnte. X 484.

das Gewese mit Liegenschaffen, von dem das Geschlecht seinen Ursprung nahm. Das Vorhandensein eines Handgemals am Stammgutsgebäude war wohl die Regel, das Handgemal aber nicht, wie Heusler und nach ihm Seelig, durch die Homeyerschen Untersuchungen geleitet, annahmen, stetes Merkmal und ausschliessliche Bedingung zur Erkennung der Natur eines „ansidel".

Im grössten Teile des Gebietes, wo das Schwabenrecht zur Ausbildung kam, galt alamannisches (namentlich im heutigen Württemberg bis in die Gegend von Calw, Leonberg, Marbach, Ellwangen) und fränkisch-ripuarisches Recht (namentlich am unteren Neckar und von da bis zum Main bis in die Würzburger Gegenden[1]). Die Erinnerung an die volksrechtlichen Bestimmungen, welche bezüglich des von Vater zu Sohn bereits vererbten Grundeigentums gemäss dem Ursprung des Hausguts aus den Familienhufen die Männer begünstigte, war haften geblieben. Es hatten sich in den älteren Geschlechtern, die uns in dieser Zeit in der Mehrzahl als Schöffenbarfreie entgegentreten, Güter erhalten, welche im alten Geschlechtsverband ihren Ursprung hatten. Auf solchen wurden zumeist Wohngebäude[2]) errichtet, welche innerhalb der Liegenschaften den Stammsitz der Familie kennzeichneten. Letztere tragen öfters die Bezeichnung Sedel- oder Sadel-[3]), oder Stadelhöfe[4]). Für diese Wohnsitze mit den sie umschliessenden Gärten und Äckern statuiert der Swsp. das Vorrecht der Söhne beim Erbfall. Allein nicht nur der alte Gesichtspunkt der Erhaltung der Hausfamilie mochte bei den veränderten Culturverhältnissen das Motiv für den Vorzug der Söhne geben, sondern bereits ein Sonderbeweggrund, ein Standesinteresse. Erwägen wir, dass aus den gezeichneten Liegenschaften die Ritter-

---

[1]) Cf. über die alamannischen Gebiete Stälin, Württemb. Geschichte I 222. Reyscher, 268.

[2]) Cf. die Waltersche Erklärung über das ansidel in der Anm. 6 p. 17 der Abh. Es brauchte zu jener Zeit durchaus nicht nur ein „adeliger" Wohnsitz zu sein, wie Reyscher, 277 u. 282, meint.

[3]) Auch Lacomblet, Archiv I 55, weist auf die Wortverwandtschaft von ansedel und sedelhof hin. Zweifelhaft ist, ob sich „sadelhof" zugleich mit dem alten Sal oder Selhof deckt (nach Haltaus, Glossarium p. 1581), s. Thudichum, „Sala, Salagau, Lex Salica" 1895 über Selhof p. 42.

[4]) Dipl. a. 1262 (Guden. IV 903). Item die Martini quilibet villanus ibidem residens, cuiuscumque sit pertinentie, dabit advocato maldrum avene et pullum, preter illos, qui resident in curtibus nobilium virorum, que dicuntur „Sedelhove". . Dipl. a. 1291. Guden II 266, 268. Eodem curia habeat et optineat omne ius et libertatem, quemadmodum curie militum habere dinoscuntur que Stadilhove appellantur. Weitere Belege bei Haltaus l. c.

schaftsbesitzungen einerseits, die Bauerngüter andererseits sich entwickelten, beachten wir das weitere Auftreten und die Ausbildung des ansidel im Jülichschen und Jülich-Bergischen sowie im Geldernschen Landrecht mit der für diese charakteristischen[1]), die Frauen zurücksetzenden Erbfolge, so dürfen wir nicht irre gehen, wenn wir im ansidel des Swsp. den Rest alter Rechtsanschauung, zugleich aber den Keim eines Princips finden, das, entgegen den nach Gleichstellung der Geschlechter strebenden Anschauungen, von neuem und zwar von standesegoistischen Gesichtspunkten aus auf eine Zurücksetzung der Frauen in der Immobiliarerbfolge hinarbeitet.

Wie sehr die Umbildung des bis zu seiner Zeit bestehenden Rechts durch die Gleichstellung der Geschlechter in der nicht zum ansidel gehörigen Immobiliarerbfolge vom Verfasser des Swsp. empfunden wird, zeigt die Emphase, mit der er zur Bekräftigung seiner Neusatzung die biblische Historie und ihr Moralgewicht zu Hülfe zieht. Unter Zugrundelegung von Moses IV, 27, 1—11[2]) berichtet der Spiegler, wie anlässlich der Teilung Kanaans unter die zwölf Geschlechter Israels die von Moses übergangenen Töchter des Sasalphaar („Zelaphehad") durch göttlichen Befehl den vorenthaltenen Stammteil empfangen. Schon Siegel, p. 49 weist darauf hin, dass der Spiegel in der Zurückgreifung auf die Bücher Moses und in der daselbst gegebenen göttlichen Entscheidung über die Succession in Erbgüter ein Zeugnis für die Rechtlichkeit seiner neugebildeten Lehre aufstellt. Es entspricht durchaus dem naiven Gemüt des Mittelalters, die Logik eines Rechts vermittels eines durch religiöse Überlieferung gegebenen parallelen Falls bewiesen zu sehen. Auf geringer Berücksichtigung der Erbrechtsregeln über die Immobiliarerbfolge und ihrer Entwicklung fusst Seelig, wenn er erörtert (pag. 17), dass durch den implicite in der Bibelstelle gelehrten Vorzug der Söhne der Spiegler die eigenartige Erbfolge ins ansidel habe geläufig machen wollen[3]). Ein Vorzug der Söhne vor

[1]) S. weiter unten p. 36 f. der Abhandlung.

[2]) 6—8: „Und der Herr sprach zu ihm (Mose): Die Töchter Zelaphehads haben recht geredet; du sollst ihnen ein Erbgut unter ihres Vaters Brüdern geben, und sollst ihres Vaters Erbe ihnen zuwenden. Und sage den Kindern Israels: Wenn Jemand stirbt und hat nicht Söhne, so sollt ihr sein Erbe seiner Tochter zuwenden." Swsp. „got antwvrte also. ich wil daz ob ein mensche stirbe. ane svn. daz sin erbe siner tohter werde".

[3]) Ähnlich Reyscher l. c. p. 284 wenn er schreibt: „Das göttliche Recht schien dem Verfasser des Swsp. mit dem Vorzuge des Mannesstammes so wenig in Widerspruch zu stehen, dass vielmehr die Rechtfertigung desselben (und zwar

den Töchtern war als durchgängiges Stammesrecht jener Zeit wohl bekannt, brauchte also nicht als sittlich bedingtes Recht besonders mundgerecht gemacht zu werden. Eigentümlich ist allerdings die directe Anfügung der biblischen Erzählung an die erörterte Succession ins ansidel, wie überhaupt eine klare Rechtslogik aus der Gliederung der Erzählung und der angefügten israelitischen Erbfolgeordnung für die zu Eingang des cap. 148 aufgestellten Sätze nicht zu ersehen ist. Jedenfalls ist das Hauptgewicht der Bibelstelle in der einer weiblichen Erbgutsfolge günstigen Tendenz, dem Gottesspruch zu suchen (so heisst es am Schluss von c. 148 wieder „vnd also sol man erbe teiln als got gesprochen hat") und aus solcher Sinn und Zweck ihre Einfügung zu erklären.

Für unsere Untersuchungen ergiebt sich jedoch aus der Thatsache der vorhandenen Bibelhistorie und der gewollten Beweiskraft derselben ein wichtiges Moment. Die erbrechtlichen Bestimmungen der leges barbarorum, welche bezüglich der terra, die nicht salica, aviatica oder paternica war (cf. pag. 6f. der Abhandlung) den Frauen bereits Gleichstellung mit den Männern gegeben haben, mussten geradezu in Vergessenheit geraten sein, wenn man zur Normierung ihres Erbrechts die Heranziehung eines solchen äusserlichen Gesichtspunktes bedurfte.

Das Tochterrecht des Swsp., das Landrechtsbuch Ruprechts von Freising[1]) aus dem Jahre 1330 wiederholt durchaus die Erbfolgebestimmungen des Spieglers im cap. 107:

Vnd stirbt ein man vnnd lät tochter hinder jm sy sind auf geheyrat oder nicht sy sullen geleich mit einannder tailnn. Alzo was den kinndn voraus ist gegebnn dy da ausgeheyrat sind dy sullenn es zu einander werffnn vnd gleich untter jn tailen. vnd ist ein angesas da der vater aufgesessn ist und lät er sün hinder jm dy nicht aufgebnn sind dyselbenn besitznn dy sedel mit recht vor den töchtern. (Maurer, p. 127[2]).

Verfolgen wir weiter die unter Einfluss des Ssp. entstandenen Rechte, so ersehen wir, wie sich die Formulierung der erbrechtlichen Sätze in lebhaftem Flusse befindet und auf eine vollkommene Gleichsetzung der Geschlechter zustrebt.

---

in der Ausdehnung, wie er in dem alemannischen Recht begründet war), aus der mosaischen Satzung hergeholt und dem milderen Recht des Swsp. (gleichsam zur Beruhigung der Töchter) an die Seite gestellt wird."

[1]) Cf. Stobbe, R.Q. I 435 f.

[2]) Die Sätze des Swsp. hinsichtlich des Repräsentationsrechts (c. 4, cf. S. 16 der Abhandlung) kehren im L.R.-Buch Ruprechts I 7 pr. wieder (vgl. Siegel, p. 54).

Das Görlitzer Rechtsbuch, im Anfang des 14. Jahrh. entstanden (cf. Stobbe, I 367), steht mit XXXVIII, 7 im wesentlichen noch auf dem Boden des Ssp.[1]), indem es die Frau im engsten Erbenkreise wie der Ssp. vor dem correspondirenden Vertreter des männlichen Geschlechts zurücktreten lässt und auch unverändert das vom Ssp. lediglich den Sohnessöhnen eingeräumte Rpr.R. übernimmt (Görlitzer L.R. XLVI § 4, s. Siegel, p. 53).

Im Sächsischen Weichbildsrecht jedoch, das gleichfalls seine Entstehung zu Anfang des 14. Jahrhunderts fand und eine Bearbeitung des Land.-R. des Ssp. unter Hinzuziehung Magdeburger Schöffenurteile darstellt (Stobbe, R.Q. I 406 f.), ist bereits die Zurücksetzung der Weiber verschwunden. Es sagt cap. CCXXII § 1:

„Eyn itzlich kint is sey sun ader tochter, das nymmet erbe von Vatir, unnd von muter, von schwester vnnd von Bruder, durch das get is aus dem Bozeme dy weylle vnnd das dy zcire burde gebuszmet is.“ (v. Thüngen, Das Sächs. Weichbilds-R. nach dem Codex Palatinus)[2]). Diese städtische Gepflogenheit hat die Glosse zum Sachsenspiegel von 1340 vor Augen, wenn sie die Stellung des Ssp. bez. der weiblichen Immobiliarerbfolge mit den Worten „die dochter nimmt zu unsrer zeit gleich Erbe mit dem Sone“[3]) als durchaus überwunden erklärt.

Nicht scharf, aber durch Correcturen und Auslassungen aus dem Texte des Ssp. ist die Stellung zur Successionsfrage im Schlesischen (Breslauer) Landrecht von 1356[4]) kenntlich gemacht[5]). Im cap. 30 ist I, 17 des Ssp. soweit verändert, dass durch Weglassung des charakteristischen Satzes „vater und muter swester und bruder erbe nimmt der sun vnde nicht die tochter ez en si daz da chein son si so nimt iz die tochter“ sich eine Gleichstellung der

---

[1]) „Swa man ein erbe nemin soll, dar geit der vatir vor die mutir diu mutir vor die sune, die sune vor die swestir, die swestir vor die mage. Alle die evenburdich sin unde geliche na besippe, die sulin ein erbe geliche undir sich teilen.“ Schulte, p. 525 A. 9.

[2]) Die Gleichstellung der Geschlechter ist im Weichbild jedoch noch nicht soweit geführt, dass auch den Tochterkindern das Recht gegeben wird, an ihrer Mutter Statt in das Erbe zu succedieren. Nur den Sohnestöchtern wird gleich ihren Brüdern ähnlich wie im Swsp. s. S. 13 und im L.R.buch Ruprechts von Freising s. S. 20 Anm. 2 ein Repräsentations-R. eingeräumt (Siegel 53, 54).

[3]) Cf. Stobbe, R.Q. I 369.

[4]) Schulte, 521 A. 10. Sydow, 84 A. 265.

[5]) Gaupp, Schles. Landr. 85—94. Siegel, 51 A., 192 A. 3. dy nemen gleych teyl doran. es en sey weip adir man. (Gaupp, l. c. p. 146.)

Söhne und Töchter wie der Brüder und Schwestern ergiebt. Nur der Vorzug des Vaters vor der Mutter ist noch stehen geblieben, was Gaupp dahin erklärt, dass solcher Rest des alten Erbrechtssystemes mit der ehelichen Vormundschaft und ihren Wirkungen zusammenhänge (l. c. p. 93). Dass die Unterdrückung des genannten Passus keine zufällige, sondern eine beabsichtigte Modificierung des Erbrechts zu bedeuten hat, geht aus cap. 9 des Schlesischen L.R. hervor[1]).

In diesem Capitel wird ausdrücklich das Repräsentationsrecht auf die Kinder der verstorbenen Tochter ausgedehnt, eine Abweichung vom Ssp., die nur als logische und bewusste Consequenz der den Töchtern mit den Söhnen gewährten erbrechtlichen Gleichsetzung anzusehen ist.

Das Kleine Kaiserrecht, dessen Entstehung zu Anfang des 14. Jahrhunderts fallen dürfte und dessen Geltungsgebiet nördlich vom Main bis zur Grenze des sächs. Rechts gelegen war (v. Gosen, Das Privat-R. nach dem kl. Kaiser-R. 8 ff., vgl. Stobbe, R.Q. I 437) weiss nichts vom Vorzug der Männer weder in der Erbenklasse des Descendenten, noch derjenigen der Ascendenten, noch in solcher der Collateralen, noch hat sich für gewisse Liegenschaften wie im Swsp. ein Vorrecht der Männer erhalten. (v. Gosen, l. c. p. 157, Reyscher, 277, 281.) Zwar wird nicht mit einer Zerlegung in männliche und weibliche Erbberechtigte ähnlich dem Sächs. Weichbild und anderen Rechten die Gleichstellung der Geschlechter normiert.

Es heisst II cap. 13: der Keiser hat geerbt die Kint mit des vaters gut . . sint gesc. stet: der keiser hat den vater von den kinden geerbet als sie von im geerbet sint. (Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372. von Endemann, pag. 48.)

und II cap. 70: Ein iglich mensche sal wiszen wa ein man vn ein wib han kint mit einander, drie oder mer, vnd leben also lange, daz ir kint kint gewinnen bis an die funften gelid, vnd die alle sterben biz uf eins oder zwei, die von ir beider kindes kint sint geboren, vn ir sune einer lebendig belibet, vnd sie dan nider vallent vn sterbent; daz dei kint von recht sullen teilen daz erbe vnd daz

[1]) „nymt der son eyn weip bey des uatir leibe di em ebenburtik is. vnd gewinnet her kinder bey ir, stirbet her dornoch ee sin uatir sterbe vmbeteilet von dem erbe. syne kint nemen teil in eres eldir uatir erbe gleiche irem vettern in ires uatir stat. Alle nemen sy abir synes uatir teel. Gleycher weyze nemen der töchtir kinder teil in ires eldir uatir gut in erbe vnd in eigen als des sones kinder. do ir uatir vnd ir muttir nicht abe gesundirt werdin“ (Gaupp, l. c. p. 85 u. 144).

gut, ez heiz wie es hiez mit dem sune (jüngere Handschriften dem kinde, den kinden) daz vater vnd muter gelazzen, vnd darnach alz si geborn sint nach der rechten anzal. Sint in des riches recht stet gesc: waz vater vnd mutter lezzet daz sal die geburt besitzen, die von im kennen ist (l. c. p. 109).

Unzweifelhaft sind jedoch hier mit dem Ausdruck „kint" die beiden Geschlechter zusammengefasst[1]). Dass diese Ausdrucksweise in den Rechtsbüchern allmählich üblich wurde, beweist Deutschen-Sp. 7, namentlich aber Swsp. 161 und 324[2]), wo die Gleichstellung von Sohn und Tochter unter dem Namen kint bedeutet wird. Weitere Belege geben die Land- und Stadtrechte, die bei den das Erbrecht der Söhne und Töchter behandelnden Stellen zumeist kurzweg von „kindern" reden[3]). Aus der Abhängigkeit des Kl. K.R. vom Swsp., den es teilweise benutzt, ergiebt sich zudem, dass ein Rückschritt in der erbrechtlichen Behandlung der Geschlechter gegenüber dem Swsp. durchaus unwahrscheinlich ist. Aber auch durch das Princip, welches das Kl. Kaiserrecht bez. des Repräsentationsrechts bekundet, dürfte eine gleiche Behandlung der Frauen mit den Männern zu erweisen sein. Es bestimmt ausdrücklich, dass die Töchter an der Mutter Statt einzutreten haben (II 14, 34 u. 70)[4]). Indem es nach diesen Stellen nicht nur den Nachkommen zweiten Grades wie das Schles. L.R., sondern den Descendenten bis zum 5. Grade das Recht des Eintritts verleiht, löst dieses Rechtsbuch das Repräsentationsrecht von aller Beschränkung (Gosen, 163 f., Siegel, 54 f.).

Die Goslaer Statuten[5]) von etwa 1350 sagen bereits in glatter Formulierung I, 2 „Söne unde döchtere sint like na, erve to nemende" (Die Goslarschen Statuten von Göschen, p. 2 und cf. p. 138). Unter Beeinflussung dieser stadtrechtlichen Normen erscheint das Rechtsbuch nach Dinstinctionen oder der Vermehrte Sachsenspiegel[6]), um 1360 entstanden, der auf dem Sachsenspiegel, dem Magdeburger Recht und der vorgenannten Goslaer Codification fusst, als das erste Rechtsbuch, das frank und unzweideutig in

[1]) Wasserschleben, Princip der Successionsordnung 1860, p. 20, „von einem Vorzug der Söhne vor den Töchtern ist keine Rede".

[2]) Cf. Seelig, p. 10.

[3]) Seelig, p. 11 A. 2.

[4]) Darüber, dass gegenüber den allgemeinen Ausdrücken „kint, kindes kint" die vorkommende Version „sunes kint" keine Successionsbeschränkung besagen will, sondern nur eine Ausdrucksvariante sein dürfte, s. v. Gosen, Das Pr.R. nach dem Kl. Kaiserr. p. 167.

[5]) Stobbe, R.Q. I 518, vgl. I 413.

[6]) Stobbe, I 412 f.

I, 6, 1 „Daz kint is daz neste. Son unde tochter sin glich an erbe zcu nemen. wo aber son unde tochter nicht en sin alle dy sich dornach an der sippe glich geczin mogen, dy nemen daz erbe glich“ (Das Rechtsb. nach Distinctionen von Ortloff, p. 26) auf die Successionsgleichheit des männlichen und weiblichen Geschlechts hinweist und zwar, wie aus der Nichterwähnung eines Vorzugsrechts des Vaters oder des Bruders für das Goslaer Recht wie für unser Rechtsbuch zu schliessen ist, nicht nur in der Descendenz, sondern auch unter Eltern[1]) und Geschwistern (Siegel, p. 56). Was das Repräsentationsrecht betrifft, so steht der Vermehrte Ssp. allerdings noch auf dem Standpunkte, solches den Enkelinnen von Sohnes Seite her zu gewähren, den Tochterkindern hingegen zu verwehren (I, 6, 3). Nach dem Schlesischen Landrecht erscheint also der Verm. Ssp. als ein deutliches Zeugnis für die veränderte und fortgeschrittene Rechtsanschauung im Norden Deutschlands, während im Süden bereits eine Reihe von Jahrzehnten früher die Rechtsbücher Swsp., Ssp. und Kl. K.R. diese Rechtsveränderung erhärten (Reyscher, 281).

Im Eisenacher Rechtsbuch von 1450, einer Bearbeitung des Rechtsbuches nach Distinctionen (Stobbe, R.Q. I 416), kehren alle oben erörterten Normen bez. des Erbrechts der Geschlechter wieder.

I 6 entspricht I 6 des Verm. Ssp. „Der son und die tochter sin glich erbe zcu nemene“, Ortloff, l. c. p. 653; I 18 1 Verm. Ssp. = I 26 Eis. Rb.; I 6 3 Verm. Ssp. = I 7 Eis. Rb.

So musste sich schliesslich der territorialgerichtliche Schöffenbrauch vollkommen dem Grundsatz zukehren, dass in Bezug auf Immobilien eine erbrechtliche Minderberechtigung oder Unterordnung der Frauen unstatthaft und unanwendbar wäre. Der Glossator des Ssp. (Glosse zum L.R. I 17 Ausgabe von 1516 Bl. XXb Sp. 2, v. 1545 Bl. XXVI Sp. 2) bemerkt darum:

„Wo is dat, dy dochter nen erve nimmet, offt dar ein sone is. Na desseme so were alle dochter ervelosz. seth (sage) dat dit were by aldeme rechte, dath sy aff gelegit[2]).“

Aus unserer Untersuchung resultiert also, dass allmählich das Princip der Gleichstellung der Geschlechter in der Immobiliar-

[1]) I 6, 2 vater unde muder nemen erbe vor swester unde bruder. I 18, 1 der vater adder dy muter nemen daz erbe unde sin (des Kindes) gud mit grozerem rechte wan sine geswistere.

[2]) Gengler, 655. Schilling, W.E.R., der die Glosse aus dem 14. Jahrhundert datiert, will annehmen, dass sich die Gleichstellung der Schwestern und der Brüder in der Beerbung des Vaters in Norddeutschland bereits im XII. und in der ersten Hälfte des XIII. vollzogen hat (p. 308).

succession in das Landrecht eindrang (Schulte p. 520) und solches unstreitig schon vor Reception des römischen Rechts als gemeines Landrecht in Geltung stand (Gerber, 688). Wie aus dem Vergleich der diesbezüglichen Satzungen in den Statuten und Weichbildsrechten mit denen der Rechtsbücher und Landrechte hinsichtlich der Zeitfolge erkennbar, waren es hauptsächlich die Stadtrechte, welche auf eine solche Entwicklung hinführten. Dem Emporblühen des Städtewesens ist also vornehmlich ein Einfluss auf die Umgestaltung dieses Teils der landrechtlichen Erbschaftsnormen zuzuschreiben[1]) Über die Genesis des weiblichen Immobiliarrechts in den Städten werden wir die charakteristischen Einzelheiten noch weiterhin erörtern.

§ 2. Die Landrechte.

Stobbe, I 552—76. — Schröder, p. 646 f. — Kraut, Grundriss, 21 f. — Siegel, 50 f. — Walter, 391 f. — Schulte, p. 144.

Die Landrechte, die im 13., 14. und vereinzelt noch im 15. Jahrhundert ihre Entstehung nahmen, erscheinen weniger als Arbeiten gelehrter Rechtssammler und Interpretatoren oder als Werke förmlicher Gesetzgebung, denn als Niederschläge der Volksgewohnheiten. Die Stämme hatten nach Auflösung der Herzogtümer ihren äusserlichen Halt und ihre einheitliche Vertretung zwar eingebüsst, doch wurzelte in den einzelnen Teilen der Stammeserde, die jetzt als zusammengehörige Territorien unter weltlicher oder geistlicher Hand oder als vereinigte Gaugemeinden auftraten, dasjenige Recht, das nunmehr unter dem Namen „Landrecht“ erscheint.

Als besonders ergiebig für unsere Untersuchungen erweisen sich die Landrechte des nordwestlichen Deutschlands, der Gegenden, die von nördlichen Stammeszweigen der Sachsen, den Engern und Nordalbingiern, sowie von den Friesen besiedelt waren; hier wird der Connex mit den alten Stammesrechten am offenbarsten, hier erhielten sich länger denn im mittleren und südlichen Deutschland die Formen des ursprünglichen Grundeigentums und somit auch das germanische Gemeinwesen mit seinen die Rechtsbildung beeinflussenden Erscheinungen.

---

[1]) Vgl. Siegel, 51. Schulte, 520. Seelig, p. 63, hinsichtlich des schwäb. Landrechts.

Eine Urkunde vom Rechte der Bremischen Hollerländer[1]) „Post mortem patris et matris soror et frater omnia aequaliter partientur[2])“ aus dem Jahre 1181 (bez. 1312) stammend, scheint zwar bereits aus früher Zeit eine Gleichstellung der Geschlechter bei der Immobiliarsuccession zu liefern. Ein Vergleich mit späteren Satzungen der gleichen Landschaft, die Oelrichs als aus dem Jahre 1433 herrührend mitteilt[3]), erhärtet die unbestreitbare Geltung obiger Bestimmung. Jedoch die Erbregel der Bremer Holländer, durchaus vereinzelt in jenen Gegenden dastehend und erklärlich aus kanonischer Beeinflussung des betreffenden Landgebiets[4]), ist, was von Thudichum und anderen übersehen wird, durchaus dem Kreise der Dienstrechte zuzuzählen[5]) und steht in scharfem Gegensatz zu denen der benachbarten Bremer Landschaften, den sog. „Gohen“, zu solcher im Werderlande[6]), zu der im Viehlande[7]) und zu derjenigen von Nyenkerken[8]).

[1]) Oberneuland zwischen Bremen und Verden, am rechten Ufer der Weser cf. Grimm, Weistümer 3, 218 A. 1.

[2]) Grimm, Weistümer 3, 218; cf. Thudichum, Pr.R. 367.

[3]) Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen. 1771 Bremen, p. 558, „wenn de Oldern sterven undt Erve und Guth nachlaten . . dat vulle Sûster und Brôder hören gelike nahe tho Erve und Guth“.

[4]) Die genannte Urkunde stellt sich als Kaufbrief dar. Der Bremer Erzbischof Siffridus überlässt seinen Mannen und Ministerialen (viris et ministerialibus) ein Stück unbebautes Land (quoddam desertum) und setzt zugleich für die Anwohner dieser neuen Parochie ausser den Abgaben u. s. w. auch die Erbfolge fest.

[5]) Wie die kirchliche Colonisation das Rechtsleben der durch sie herbeigezogenen germanischen Ansiedler vollkommen zu beherrschen und römischrechtlich umzugestalten vermochte, geht aus den Satzungen hervor, wie sie sich im Bremer Hollerland in den ersten Jahrhunderten nach der Begründung entwickelten. So heisst es im Landrechte der Bremischen vier Gohen (Oelrichs, l. c.) über das im Hollerland übliche Recht Q. III Von Testamenten: „dar nehmen se den Pastoren und 4 Männer darby“. Q. V Von Hergewede Item Fruwen Gerade: „dar gah kein heergewede edder fruwen gerade“.

[6]) „Erfguth erve by der schwerdsieden, wo denn folkes in Rohm Diericks item Frerich Boden saken geholden worden; doch den spillsieden werde an stede dessulvigen ein brutschatt gegeven. wenn averst keine Sôhne sin, erven de Dochter“. Oelrichs, l. c. p. 555.

[7]) „De Erve Guth hebben, de Sôhne hôren thom Erve, den Deerens werde ein brutschatt gegeven“. Oelrichs, l. c. 559.

[8]) „De Erbe und Guth hadde, de geve den Söhnen dat Erveguth, der Dochter averst darvor ein Brutschatt so gut se ids upbringen können. Doch werde den Deernen ock wol wat Erfeguts mitgegeven, doch thom Brutschatt“. l. c. 563.

Als verwandt den genannten drei Bremischen Gohen aus dem Jahre 1443 zeigen sich die noch bedeutend später entstandenen Satzungen der weiter im Norden zwischen Elbe- und Wesermündung gelegenen Gebiete, das Osterstadische[1]) Landrecht von 1580 art. 1 § 1[2]) und das Wurster[3]) Landrecht von 1666 art. III § 1[4]).

Der Vortritt der Männer in der ersten Parentel, wie ihn bereits die Lex Saxonum gab, hat sich also hier durchgängig erhalten. Streng wird die Unfähigkeit der Frauen zur Erbfolge in das Erbgut im Werder-, Vieh-, Osterstadischen und Wursterland ausgesprochen, mild präcisieren dieselbe die Gaugemeindesatzungen von Nyenkerken. Sie stellen wohl die Unmöglichkeit einer Succession in die Immobiliarerbschaft auf, gestatten aber ausdrücklich den Grundeigentumserwerb durch Frauenhände, sofern derselbe den Charakter der Ausstattung trägt.

Die Abfindung der Töchter durch einen Brautschatz ist von den genannten Landrechten in übereinstimmender Weise angeordnet. In der Ausstattungspflicht der Brüder und dem Recht der Schwestern, eine solche zu fordern, liegt ein vermittelndes Glied zum Übergang in einen neuen Rechtszustand. Bei Rechtsanschauungen, die auf eingelebten Zuständen wurzeln, ist kein plötzliches Umschlagen denkbar, sondern es geht lediglich ein allmähliches Abbröckeln, eine langsame Auflösung, ein vorsichtiges Umwandeln vor sich.

Ursprünglich war es Sitte, die Weiber für die Zurücksetzung in der Erbfolge durch eine Aussteuer zu entschädigen. Diese Sitte gestaltete sich, wie wir aus den gegebenen Stellen besonders an-

---

[1]) Das Osterstadische Land erstreckte sich westlich der Elbemündung bis zur Oste.

[2]) Pufendorf, III App. p. 5.

[3]) Wursterland nahm den westlichsten Teil der zwischen Weser- und Elbemündung sich vorschiebenden breiten Landzunge ein. Es war neben Engern hauptsächlich von friesischen Völkerschaftsbestandteilen besetzt. Richthofen auf seiner Karte „Die Friesischen Lande zwischen Südersee und Weser im 13. Jahrhundert“ (Friesische Rechtsgeschichte, Bd. II 2) bezeichnet diesen Landteil als Wurtsetanaland.

[4]) III § 1 „Wann Söhne und Töchter vorhanden, so bestimmt oder giebt der Vater seiner Tochter oder auch nach dessen Tode der Sohn seiner Schwester (jedoch mit Vollbort und Gutachten der nächsten Blutsverwandten) aus den sämptlichen Güthern einen gebührlichen Brautschatz, wann solches geschehen, kann die Schwester mit dem Bruder in Vater und Mutter, Schwester und Bruder-Guth nicht erben, in den übrigen Erbfällen ist die Aussteuer der Tochter unschädlich.“

schaulich ersehen, zum Recht auf die Ausstattung und war ihr damit das Wesen einer Erbabfindung gegeben[1]). Vom Forderungsrecht der Frau auf die Aussteuer zum reinen Erbrecht war nur noch ein Schritt, der in einigen Gegenden Deutschlands früh, in anderen später geschah, ohne dass wir auf Grund von Quellen an allen Orten die diesbezügliche Entwicklung zu verfolgen im Stande sind[2]).

Erwägen wir, dass die Niederschriften der oben angeführten Landesrechte aus den Jahren 1443, 1580, 1661 datieren, also weit hinter der Glosse des Ssp. liegen, die besagte „zu unserer Zeit nympt die dochter gleich Erbe mit dem Sohn", so muss die Hartnäckigkeit am Festhalten des Vorzugs der Söhne vor den Töchtern durchaus eigenartig erscheinen[3]). Jedoch wird dieser conservative Zug begreiflich, wenn man die Lebensbedingungen der Bewohner jener nordwestdeutschen Landschaften, ihre politische Selbständigkeit und die darum von der Rechtsentwicklung im übrigen Deutschland bewahrte Unabhängigkeit näher berücksichtigt. Im Ackerbau begründete sich vornehmlich ihr Erwerb. Grössere Städte, die durch lebhaftere Berührung mit der Aussenwelt neue Rechtsanschauungen aufnehmen oder eigene Rechtsbildungen zeitigen konnten, fehlten fast gänzlich. Die vorhandenen Städte waren weniger Handels- als Ackerbaucentren. Der notwendige Zusammenhalt des Grundeigentums, der nicht ohne Gefahr für die einzelnen Glieder einer Familie sich lösen konnte, musste ein langhaltiges Sträuben gegen die Anerkennung der weiblichen Immobiliarsuccession wachrufen.

Gleichartige Verhältnisse lagen für die Gebiete der Friesen und Dithmarschen vor.

Die Friesen, die sich eine gauartige Verfassung (namentlich die östlichen Seelande) bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein zu bewahren und den mit ihren Landen belehnten Grafen und somit

[1]) Die in den Volksrechten genannte Aussteuer ist jedenfalls noch nicht als Erbabfindung gedacht. Nur für das faderfium der Langobarden lässt sich dies annehmen (Roth, 181), vielleicht auch für die Lex Bajuv. 1,1. Über Wesen der Abschichtung der „uzgeradeten" Tochter (Ssp. 1, 5 § 2 u. 1, 13 § 1), s. Sydow, p. 89 f.

[2]) Über die Aussteuer als zur Gleichstellung der Geschlechter führendes Moment bei den Friesen siehe p. 30 der Abhandlung, in den Statuten der italienischen Städte p. 60 f.

[3]) Pufendorf, I App. p. 62 begleitet das Auffällige von III § 1 des Wurster Landrechts mit den Worten „Juris Germanici antiqui reliquiae quo filiae accepta dote a parentum haereditate tota excludebantur".

den Einwirkungen der Landeshoheit sich zu entziehen wussten[1]), haben in zu vermutender Aufrechterhaltung des Princips der lex Frisionum[2]) in ihren in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstandenen 24 allgemeinen Landrechten[3])

Constitutio XV „sicut hereditas relicta fuerit extra illas sex manus, et illarum nulla est; pater nec mater frater nec soror, filius nec filii filius, tunc est inopinata hereditas et dividant eam cognati“[4]) eine Hintansetzung der nächsten weiblichen Familienglieder, und zwar solcher im Verwandtenkreis der „sechs Hände“[5]) unzweideutig festgesetzt[6]). Im entfernteren Erbenkreis jedoch stehen Männer und Weiber rechtlich gleich[7]).

Die älteren Sonderrechte der friesischen Gemeinden stehen noch auf dem Standpunkte der allgemeinen Landrechte. Nach der Regel „Speerhand verfängt Spillhand“ (Fivelgoer Erbr. § 9, Richthofen, R.Q. 305 und Langewolder Erbr. § 24, Richthofen, R.Q. 375) geniessen gemäss den partikularrechtlichen, namentlich dem mitt-

---

[1]) Richthofen, Friesische Rechtsgeschichte. Siegel, § 97, „Die besondere Rechtsentwicklung in Friesland“ (p. 218); Walter, I 364 f. Kieler Blätter V 255 f.

[2]) Lex Frisionum 19, 2, vgl. Grimm, R.A. 472. Reyscher, 269. Gaupp, Sachsen 167. Opet, 64. Stobbe, 90. Vgl. p. 7 der Abhandlung.

[3]) Diese Rechtsaufzeichnungen aus der zweiten Periode der friesischen Rechtsgeschichte bildeten „gemeines Recht“ aller Friesen, die das Land zwischen der Flie und der Weser mit Ausnahme des Westerwalds und der Drenthe bewohnten; vgl. Amira, 148.

[4]) Hunsingoer lateinischer Text (Richthofen, Fries. Rechtsquellen 64) cf. Huns. fries. Text l. c. 64. Emsigoer fries. T. l. c. 64. Ems. plattd. T. (p. 65). Westerlauwerscher fries. T. (65). Rüstringer fries. T. (65).

[5]) Diesen Erbenkreis der „sex honda“ bilden 1. Kinder, 2. Kindeskinder, 3. Vater 4. Mutter, 5. Brüder, 6. Schwestern. Da bei 3—6 der Geschlechtsunterschied für die Klasseneinteilung als massgebend erscheint, folgert Amira (165), dass wie in der Lex Fris. ursprünglich nur Sohn und Tochter die erste und zweite Hand darstellten und erst in Folge des Repräsentationsrechtes die Sohnes- (Wicht, Ostfriesisches Landr. p. 85) und nach dem Rüstringer Text auch die Tochterkinder den ersten beiden Händen unlogischer Weise zugezählt wurden (Wiarda Asegabuch, 139).

[6]) Mittermaier, p. 811 A. 8 u. 13. Grimm, R.A. 407. Verhandelingen der Groeninger Genootschap I 127/158, III D. I St. Annal p. 13. Reyscher, 270 A. 17. Wasserschleben, Pr. 140 f. Amira, 163 ff. Wicht, p. 37. Wiarda, Willküren der Brookmänner, p. 96 f.

[7]) XV Landr. Huns. Text II „Sa nime hi tha „laua“ (Richthofen, altfries. Wörterb. 885, „Hinterlassenschaft“) thi ther sibbest se, ief the nit se, sa dele hit tha neua end tha nifta friundlike under him, ief hia ewen sib se.“ l. c. 66.

leren Friesenland[1]) zugehörenden Satzungen anfänglich die Tochter neben dem Sohne, die Schwester neben dem Bruder und wahrscheinlich auch die Mutter neben dem Vater kein Erbrecht. (Langewolder Küren v. 1282 § 22 l. c. 371, Langewolder Erbr. § 8 l. c. 373, Fredewolder Erbr. §§ 4, 8 l. c. 382, Fivelgoer Erbr. § 2 l. c. 305, Humsterlander Erbr. § 2 l. c. 362[2]). Erst zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wird in den Sonderrechten eine Gleichstellung der Geschlechter angebahnt, und zwar im westlichen, mittleren wie östlichen Friesland (Westfriesland IV Dom l. c. 420, Amira, 197 f.; Oldamster Landr. III art. 75; Wasserschleben, Pr. 152; Brokmerbrief, § 119 l. c. 168, § 116[3]) l. c. 167; Grimm, R.A. 407; Emsiger Pfenningsschuldbuch §§ 19, 20 l. c. 199 und zweiter Text § 56 l. c. 209; Fivelgoer und Hunsingoer Erbr. § 6[4]) l. c. 324; Gesetze der Nordfriesen von 1426 §§ 4, 10 l. c. 562, 563; Emsiger § 3 l. c. 555; Siebenhardsbeliebung v. 1426 § 4 l. c. 578; Ostfriesisches Landr. II c. 4, 56, 58.)

Der Sohn kann nunmehr nur die ausgesteuerte Schwester in der Erbfolge verdrängen. Der Anspruch auf Ausstattung gegenüber dem Nachlass, der bereits früher zugestanden war[5]), hat sich hier zum unbestreitbaren Erbrecht umgewandelt. Die Frau

---

[1]) Zur historischen Geographie der Friesischen Landgemeinden nach Richthofen „Friesland im 9. Jahrhundert“ und „Die Friesischen Lande zwischen Südersee und Weser“ in Fries. Rechtsgeschichte. Riustri, Riustringalond westlich der Weser um den Jadebusen. Emesga, Emesganalond an der Mündung der Ems. Brokmer, Brokmonnalond nordöstlich vom Gebiet der Emsigoer. Fivelga, Fivelingalond, die der Emsmündung westlich gegenüberliegenden Landstrecken. Hunesga, Hunesgenalond nördlich der Hunse, sich nordwestlich an die Fivelgoer anschliessend. Langewold und Fred südwestlich der Delf und Hunse.

[2]) „De broder voervaet de suster in de lawun (= laua) en erffdelen vaters en moders, broders en susters, anders neet. Iofte waersoe men en vrowe utbodelet (ausgestattet) myt „afte“ („ehelich“ Richthofen, Wb. 590, also Brautschatz) guede, soe went en erft dat an de kandt dar hyt van quam.“

[3]) „thi brother nimth enne hap and tha tua sustera enne.“

[4]) Die unausgesteuerte Tochter erhält „halff soe vele als die broder van der vor screuen arffenisse, buiten der hoffstede end heerlicheiden, daersy van geboren is“. Ist nichts als hoffstede end heerlicheide im Nachlass vorhanden, so empfängt der Bruder die „heerlicheide“ allein, von allem übrigbleibenden Gut fällt ihr „dat darde deell“ zu, „beyde in „repliken“ (beweglichen: Richthofen, Wb. 992) ghude end in vnreplicken ghude“.

[5]) Im ältesten Recht steht es noch im Belieben des Bruders, was er der Schwester zur Aussteuer geben will. Huns. VI, Überkür l. c. 100 „mey aec thi brother bikiasse hweth bi siner suster iewe hevel to boltschette“. Ein Recht auf Aussteuer besteht nach Brokmerbrief, §§ 117, 118. R. l. c. 167. Emsiger Pfenning-

wird, sofern sie unausgesteuert ist, zur Succession befähigt, wenn ihr auch nur halb soviel als jedem erbberechtigten männlichen Familienglied der Descendenz zugeteilt wird.

Dieses System der vom Geschlecht abhängigen ungleichen Erbregelung steht durchaus in Zusammenhang mit den Gesetzgebungen, wie sie bei einem anderen Bestandteile der grossen germanischen Völkerfamilie vorliegen, nämlich mit denen des germanischen Nordens. Diese nordgermanischen Rechte[1]), die, soweit sich Rückschlüsse aus der späteren Gestaltung derselben ziehen lassen, von der gänzlichen Ausschliessung der Weiber ausgingen, gewährten ihnen zwar ein Erbrecht neben den Männern, jedoch nur in dem Masse, dass sie ihre Quote gegenüber dem Manneserbteil reducierten[2]) [3]).

schuldbuch, §§ 48, 49. l. c. 207. Ems. Busst. l. c. 236; s. Amira, 171. Über die Particularrechte der Provinz Groningen Amira, 191 f. In Westfriesland VIII Dom. l. c. 421. Amira, 198.

[1]) Ostgötalag. Aerf. B. I: Hinterlässt ein Vater Sohn und Tochter, so empfängt der Sohn $^2/_3$, die Tochter $^1/_3$. Upl. Aerf. B. II: Sind ein Sohn und zwei Töchter vorhanden, so trägt es dem Sohn die Hälfte, den beiden Töchtern die andere Hälfte. Jüngeres Westgötalag Aruae B. I (dagegen älteres Westgötalag Arfdaer B. I subsidiäres Erbrecht). Diese Stellung der Frau geht auf einen Gesetzgebungsact des Jahres 1262 zurück, während bis dahin die Frau bei gleich naher Verwandtschaft vom Mann ausgeschlossen wurde. Nordström, II 190. Für Norwegen vgl. p. 42 A. 1. In Island ist wie in Norwegen der Rechtszustand, dass die Tochter als subsidiär berechtigt auftritt. Konungsbok, 118. Ebenso Gutal. I 20 § 1. Nach Upl. ärfd. 15 erbt der Vater vom Erwerb des Kindes $^2/_3$, die Mutter $^1/_3$. (Grimm, R.A. p. 407.) — Jütsches Lowbuch I cap. 6 § 3, vgl. p. 57 Anm. 2 der Abh. — Skåne Lagen II 14. Succedentes ergo in primo gradu filie et filie viriles accipiunt porciones, seruato tamen sexus priuilegio, ut semper filio duplo maior quam filie pars hereditaria relinquatur. Cf. Henning Matzen, „Forelaesinger over Den Danske Retshistorie. I Privatret.“ p. 28 (1895) und Nordström, Bidrag til den Svenska Samhälls Forfattningens Historia II 190.

[3]) Merkwürdig ist das Auftreten dieses Quotensystems unter alamannischen Völkerschaftselementen. Das Grüninger Amtsrecht (Canton Zürich) v. 1668 verfügt, dass von den väterlichen Liegenschaften den Söhnen zwei, den Töchtern ein Teil zukommt. Pestalutz, I p. 66. Bluntschli, II 297. Z. f. Schw. R. V 25 ff. Blumer, I 510. Lassberg, Schwabensp. p. 16 Anm. 19. Vgl. auch das Züricher Stadterbr. v. 1716 mit der Quote 5 : 4 (s. p. 35 der Abh. Anm. 2). In einzelnen oberitalienischen Städten zeigt sich eine ähnliche Drittteilung bei der gesetzlich geregelten Zumessung der dos, in Aosta „La troisième part“ erhalten die Schwestern „de ce qu'elles rapporteroient, si elles succédoient également avec leurs frères“ (V 8, 15); in Modena „la dote dovea importare metà della legittima, se constituita dagli ascedenti, e due terzi, se dai fratelli“. Pertile. Storia. IV, 61.

Auf gleicher Stufe mit dem genannten Princip steht das Landrecht der Budjadinger[1]) Frieslands mit seiner Fünftelteilung[2]) [3]).

In den Schleswiger Landrechten hat sich die ungleiche Behandlung der Geschlechter ebenfalls festgesetzt. Nach dem Nordstrander Landrecht von 1572[4]) II 29 erben in die Immobilien die Männer doppelt gegen die Weiber[5]), ebenso im Eiderstedter Landrecht von 1591[6]) II art. 12 § 4[7]). Jedoch gilt in letzterem der Geschlechtsunterschied nur für die Descendenten[8]). Das Fehmarsche Landrecht statuiert in der Verordnung von 1563[9]) § 4[10]), dass im Erbgang den Söhnen von den „Erdgütern“[11]) das Doppelte gegenüber den Schwestern zufällt[12]). Und wohl durchaus vom friesischen Recht ist diese erbrechtliche Gestaltung abzuleiten, wie aus dem Nordstrander Landrecht II 29 hervorgeht, das ausdrücklich besagt: „Der Bruder nimmt in Erbtheilung zwey Pfennige und daraus

---

[1]) Auf dem nördlichen Teil des Landvorsprungs zwischen Weserausfluss und Jadebusen. Richthofen („Die friesischen Lande im 13. Jahrh.“ l. c.) führt das Land als Butjatha.

[2]) „Die Kinder haben väterlich und mütterlich Stammgüter dergestalt unter sich zu teilen, dass nach fünften Teilen zu rechnen, ein Sohn drei Teile, eine Tochter zwei Teile“, Pufendorf, IV 596 623. Kraut, Gr. 352 A. 84. Grimm, R.A. 407. Schulte, 520 A. 5. Stobbe, R.Q. II 344.

[3]) Sogar in das Stadtrecht ging in Friesland dieser im nordischen Recht so fest haftende Erbteilsvorzug des männlichen Geschlechts über. Groeninger stadsboek v. 1425 art. 31: vader unde moeder sollen nae dessen dage arven op haere kinder unde de soons sollen toe tasten mit twee handen unde de dochters mit een hand in alle haeres vaders unde moeders naegeladene goederen repplike unde onrepplike. Grimm, l. c. 407. Wasserschleben, Pr. 151. Kraut, Gr. 352 A. 83.

[4]) Falck, § 136 p. 426.

[5]) Corpus Statutorum Slesviscensium I p. 471.

[6]) Paulsen, §§ 191, 353. Stemann, II 250.

[7]) Falck, § 138 p. 431.

[8]) Corp. Stat. Sl. I p. 39: Wenn aber Söhne und Töchter zugleich am Leben, so nimmet von dem Erbe der Sohn zwey Theil, und die Tochter nur ein Theil, welche Verordnung der ungleichen Erbschaft zwischen Söhne und Töchter, sich allein in der niedersteigenden, und nicht in der Seit-Linie erstrecket.

[9]) Paulsen, p. 358. Stemann, II 251.

[10]) Falck, § 134 p. 419.

[11]) Corp. Stat. Sl. I p. 697.

[12]) § 14 der Verordnung von 1563: „Zu den Erdgütern soll gehören: Haus, Hoof, Scheune und alles Gebaute und soll nun hinfüro unter das Baugut nicht gerechnet werden. Das Baugut soll seyn alle beweglichen Güter, fahrende Haabe und was man fahren und flocken kann“. Corp. Stat. Sl. I 699.

[13]) Paulsen, p. 350. Stemann, II 250.

gegen die Schwester einen Pfennig nach altem friesischen Landrechte“ [1] [2]).

Gleich streng zeigt sich die erbrechtliche Behandlung der Frauen im Landrecht der Dithmarschen [3]), dessen erste Aufzeichnung sich aus dem Jahre 1447 herschreibt. Diese urfreie Volksgemeinde, eine Mischung friesischen und sächsischen Bluts, die vermöge ihres scharf ausgeprägten Bauernwesens durch ihre Gaugliederung und ihre selbstgewählten Richter sich autonome Rechtsregelung lange erhielt und länger selbst als die unter ähnlichen socialen und politischen Bedingungen lebenden Friesen sich der Landeshoheit, der ritterschaftlichen Elemente wie des Einflusses der Städteverfassungen zu erwehren verstand [4]), pflegte gemäss § 154 [5]) des Landrechts von 1447 bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Ausschliessung der Tochter, Mutter und Schwester [6]) vom Grundeigentum [7]) in Fällen der Succession, während die Zuteilung desselben als Aus-

---

[1]) Die Herausgeber des Corp. Stat. Sl. fügen in einer Anmerkung der Bestimmung des § 4 hinzu: „Übrigens ist in einer am 5 t. Mart. 1647 beym Obergericht abgesprochenem Urthel dem Sohn überhaupt in den liegenden Gütern gedoppelter Theil vor seinen Schwestern zuerkannt“. I, 698.

[2]) Über das Quotenprincip in den Schleswiger Stadtrechten s. p. 57 f. der Abhandlung.

[3]) Stobbe, II 348.

[4]) Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. Vorbericht p. VII.

[5]) „Vortmer efft en man hedde eyn wiff vnde hedde dar groten acker vnde grunde mede, vnde se henne storue, se leuede se eren acker in eren sone. Storue dar welk sone hen vnde hedde nenen sone, so storue sin acker vnde gud an den vader. Efft de vader storue vnde storue en sone na des vaders dode, se leuet he sin gud, wo se enen vader hebben hat, alzo vele in den enen broder alze in den anderen.“ Michelsen, 52/53; vgl. § 162.

[6]) Nur auf den engeren, mit dem friesischen Erbenkreis der 6 Hände wahrscheinlich identische Verwandtschaft, nicht auf den gesamten Weiberstamm, wie Wasserschleben, Pr. 138 f., annimmt, erstreckt sich die Zurücksetzung. Dies geht aus § 157 des L.R. hervor, wo die Bruderstochter der Schwesterstochter beim Erbgang in das „vrigen“ vorgezogen wird, aus § 156, in welchem der Fall berücksichtigt wird, dass der verheirateten Vater- oder Brudertochter „guddere edder acker“ ansterben kann, ebenso aus § 191 („dar en juncvrouwe were, der grunde weren anbestoruen ..“), wohl auch aus § 186. Hier befinden sich zwei Schwestern nach des Vaters Tode beim Nichtvorhandensein von Brüdern im Besitz von „acker unde gud“. Auch Michelsen, p. 295, spricht nur von einem Vorzug des Mannesstammes.

[7]) Es ist im L.R. benannt „acker unde grunde“, „acker unde gut“, „vrigen“ d. i. freies Erbe. Michelsen, Anm. zu § 158 p. 295.

steuer durchaus Rechtens war[1]). Die Erbfolge der Töchter in Ermanglung von Söhnen ist nach c. 215 des L.R. von 1539[2]) beschränkt, indem sie bezüglich „acker unde erffgude" der Schwertseite zu halbem Rechte gegenüberstehen. Das Landrecht von 1567[3]) endlich erkennt mit art. 30 principialiter die volle Erbfähigkeit der Weiber in den Grundbesitz an[4]). Aber immer sind die früheren Vorurteile noch nicht in jeder Hinsicht überwunden. Der Immobiliarsuccession der Frauen haftet noch eine gewisse Beschränkung an. Beim Erbgang in Höfe und liegende Gründe sollen Schwestern und ihre Descendenz neben Brüdern und deren Kindern sich mit einer Abfindung begnügen. Sie werden gemäss den Worten des Gesetzes „nach geböhrlyken Wert eres erfflyken Andeels der Billicheit nah mit Geld" entschädigt[5]).

Im Süden, auf alamannischem Stammesboden, finden sich ähnliche Rudimente frühmittelalterlicher Erbrechtsregeln. Den Söhnen gebührt nach dem Grafschaftsrecht von Kyburg von 1578 und dem Herrschaftsrecht von Wülfingen von 1585[6]) ein „Vorteil voraus". Es sollen die „sön die töchteren nach billigkeitt des guots mit geltt oder gülten abfertigen vnd dargägen den sönen die güter und gewerb blyben"[7]). Nach Graubündener Recht steht es den Eltern frei, den

[1]) L.R. v. 1447 §§ 186—198 „van medeghift". Michelsen, p. 62/66.

[2]) „efft en man storue vnd kinder leuet, dat vrouwen effte juncfrouwen sin, vnde nene söns hadde, se schal de swertside van sineme acker vnde erffgude de helffte hebben, vnde de vrouwe effte juncfrouwe de anderen helffte." Michelsen, 161/162.

[3]) Glückstadt 1711.

[4]) Wasserschleben, Pr. II 140.

[5]) Ähnlich liegt die Entwicklung in Norwegen; Gulathings loeg 103, 105, 274, 275 (subs. Erbfolge). Forstuthings loeg VIII 2, 3. Neues Landrecht König Magnus Haakonsson Arveb. V 7, ebenso neues Stadtrecht V 7.

[6]) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich II 296.

[7]) Eine eigentümliche Bestimmung führt das Regensberger Amtsrecht v. 1538 art. 10: Wenn aber eyn vatter bey synen kynnden mit tod abgiennge, vnnd keyns ussgericht hette, söllend die döchteren nit eerben in den Erbgüteren, sunder für iren teyl gelt nemmen. Nach biderbenlüthen erkannthnuss, Aber inn eygnen gütteren vnnd kernuen gelt söllend Sun vnnd döchterenn glych Eerben. (Pestalutz, I 209.) Bluntschli sieht in den „Erbgütern" Liegenschaften unter Hofrechtszwang, in den „eygenn güttern" solche, für welche die Erbrechtssatzungen des Landrechts bestimmend waren (II 297). Mir scheinen dieselben eine Art Stammgut oder Stammsitz darzustellen, wie wir es in Mitteldeutschland erblickten (vgl. die Anm. zum „ansedel" des Swsp. p. 17 der Abh.) und das in der Berner „vernüwerten Gerichtssatzung" 1614 als „Vatters Sässhuss" auftritt

Söhnen einen „gebürenden mansfortel“ festzusetzen[1] [2]). Auch auf tiroler Gebiet[3]), wo neben bairischem Volksschlag der alamannische sass[4]), hatte diese Sitte Verbreitung genommen[5]).

Dennoch offenbart sich im Gegensatz zu den Landrechten im nordwestlichen Deutschland, die einen bemerkenswerten Contact mit den Rechtssätzen und Culturverhältnissen voranliegender Zeiten ergeben, in den süddeutschen landrechtlichen Codificationen eine günstigere Behandlung der Frauen hinsichtlich der Immobiliarsuccession.

Das Österreichische Landrecht aus dem Ende des 13. Jahrhunderts[6]) spricht sich nicht direct über die Erbfolge aus. Nach c. 26, das die erbrechtliche Behandlung der Kinder aus verschiedenen Ehen statuiert, sowie nach c. 52[7]), weiterhin aus der regelmässig wiederkehrenden Ausdrucksweise von „kind“ und „kinden“ bei Präcisierung der behandelten Erbfolgebestimmungen (c. 20, 26, 27, 52) lässt sich wohl annehmen, dass ein Geschlechtsvorzug dem L.R. unbekannt war.

Das Bairische Landrecht von 1346[9]) (Stobbe, R.Q. I 564)

(Satzung VI tit. XIII „des abgestorbenen Vatters Besitzung, oder verlassen Sässhuss, vnd Hoff“; Huber, p. 25).

[1]) Z. f. schweiz. R. XXVI 107. Stobbe, V 102 A. 36.

[2]) Auch das Züricher Stadterbenrecht kennt noch einen Vorzug der Söhne vor den Töchtern in Bezug auf die väterlichen Liegenschaften. Die Erbteilung ist 5 : 4. Bluntschli, II 298.

[3]) Nach der Tiroler L.O. v. 1573 III tit. 9. Charakteristisch ist hier die besondere Angabe des Motivs! „Erhaltung Stammens und Namens“, derselbe Beweggrund also, der die Frauen vom Grundeigentum eine Anzahl von Jahrhunderten früher ausschloss.

[4]) Thudichum, l. c.

[5]) Als Rest der Anschauungen einer vorausgegangenen Rechtsperiode stellt sich wohl auch der die Frauen „beeinträchtigende Vorlass“ dar, wie er sich in der Schweiz an einigen Punkten bis in unser Jahrhundert hinein, in Glarus bis 1874 bewahrt hat, d. i. der Vorzug der Söhne, das väterliche Land zu einem geringen Anschlag zu übernehmen. Huber, p. 80. Thudichum, p. 351.

[6]) Stobbe, R.Q. I 563.

[7]) „Wenn vater und muter iren kinden absterbent was die guts iren kinden lassent in nucz und in gewer, das sullen si mit rübe haben vor aller ansprach.“ Hasenöhrl, Österr. L.R. im 13. und 14. Jahrhundert p. 245 und 254.

[8]) Hasenöhrl, l. c. p. 133 f. nennt als die ohne Geschlechtsunterschied zur Erbschaft Berufenen in erster Linie die Kinder, nach den Descendenten die Eltern und nach diesen die Geschwister.

[9]) Bei Heumann, Opuscula 78 f. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden 385/500. Vgl. Senkenberg, De successione filiarum in regnis c. 5 § 55 p. 59.

behandelt ebensowenig in klarer Weise die Erbrechtssatzungen. Soweit solche vorhanden sind, begnügen sie sich gleichfalls mit der Fassung „chind“ und „chinden“ (96, 104, 107, 110, 112, 113). Nach c. 104 und gemäss der Abhängigkeit des Rechtsbuches Kaiser Ludwigs von süddeutschen Rechtsbüchern[1]) darf die Gleichstellung der männlichen und weiblichen Erbberechtigten als Norm hingestellt werden[2]).

Das Landrecht von Jülich[3]), das 1555 codificiert, im wesentlichen althergebrachtes Recht enthält[4]), und auf früherem ripuarischen Stammesgebiet in Geltung stand, beschäftigt sich mit den Successionssatzungen in Immobilien cap. 28, 1, 2[5]).

Aus diesen Stellen geht hervor, dass bei der Berufung zur Erbschaft in die Grundeigentümer unter den Descendenten der Geschlechtsunterschied belanglos war.

Besonders bemerkenswert ist das Jülichsche L.R. durch die cap. 29 „von deillongen der Ritterschaften“ überschriebenen Erbrechtssatzungen:

---

[1]) Bez. der Benutzung des Swsp. Rudhard, Geschichte der Baier. Gesetzgeb. p. 18; bez. des R.B. Rupr. v. Freysing siehe Maurer, p. LXXII.

[2]) Zu einer Einführung des Repräsentationsrechtes der Tochterkinder ist es allerdings nicht geschritten. Ähnlich dem Swsp. und dem Land-R. Ruprechts von Freysing giebt es nur den Söhnestöchtern nach den Sohnessöhnen ein Eintrittsrecht in c. 94: Ist das ein man ein weib nympt ze Ee pey sines Vater lebentigen leip vnd die gewint Sün pey im, vnd er stirbt e sein vater sterb, vnd e er sein erb mit im tail alz recht is, desselben mans Sün nement gleichen tail neben irn Vettern, si nement aber alle nur ainen tail an irs vater stat, wär aber daz nicht Sün da wärn, so mögen die töchter dasselbe recht habe on (ausgenommen) vmb lehen (Heumann, l. c. 79/80. Freyberg, l. c. p. 426. Siegel, 54.) Die Einfügung „e er sein erb mit im tail alz recht is“ scheint darauf hinzuweisen, dass eine Teilung des Erbes unter Söhne und Töchter Rechtens war und die Erbregel des cap. 94 sich den Verfassern des L.R. als Übernahme alter Rechtsgewohnheit darstellte.

[3]) Stobbe, R.Q. II 393.

[4]) Die erste schriftliche Auszeichnung dürfte bereits aus dem 14. Jahrhundert datieren. Lacomblet, Archiv f. d. Geschichte des Niederrheins 1832, I p. 32, 111 f. Wasserschleben, Princip 129.

[5]) 1.: ... der son .. bestaidt is .. neit forder noch mehe dan den halven gereiden hylichs pennynck in die deillonge myt synen broedern und sustern brengen und as dan samen gelich deillen.

2.: Broeder und Suster sullen ire vaterliche und moederliche Erffschaft und gueter gereit und ungereit gelich samen deillen so dat gheyner enchen vurzoch dairinne haven sall. Lacomblet, Archiv I 131/133; cf. 54/55.

„wanneir eyner van der Ritterschafften im furstendomp Guylich afflyvich wyrdt und kynder achter liest, so nympt der alste son den Ansedel vor nyss so wie derselvyge myt synen graven und zuynen gelegen ist, und asdan fortan deyllen sy alle Erffschafften und gueter gelich als broeder und suster.“

Hier erscheint das Vorrecht der männlichen Erbberechtigten auf den ansidel wieder, wie es uns im Swsp. entgegentrat (Reyscher, 282). Wie schon bei Abhandlung der erbrechtlichen Bestimmungen des Swsp. (S. 16 f.) bemerkt, ist im ansidel die terra aviatica wieder zu erblicken[1]). Der Verfasser des Schwabenspiegels sah in der dem ansidel eigentümlichen Erbfolge durchaus Landrecht und konnte dieselbe durchaus noch nicht als Standesrecht empfinden. Im Jülichschen Land hatte sich der Ausschluss der Frauen vom Stammland, das im späteren Mittelalter gemäss den veränderten Culturverhältnissen weniger als freie Liegenschaft denn als Stammhaus mit umliegenden Äckern, als sedelhof, uns entgegentritt, gewohnheitsrechtlich durch die Jahrhunderte hindurch erhalten. Indem nun aus den Geschlechtern, welche derartige Gütercomplexe in Besitz hatten, sich thatsächlich die Ritterbürtigen zum grössten Teil gebildet hatten, konnten die erst 1537 zu Werke gehenden Redactoren des Jülichschen Gewohnheitsrechts eine die Frauen von jenem Teil des Grundeigentums ausschliessende altripuarische, wahrscheinlich schon durch Niederschriften des 14. Jahrhunderts bewahrte (vgl. S. 36 Anm. 4) Rechtsanschauung lediglich als Standesonderrecht erkennen und rubricierten demgemäss diese Erbschaftsnorm als „deillongen der ritterschaften“.

Das böhmisch-mährische Landrecht zeigt in seinen Erbrechtssatzungen durchaus deutsche Elemente. Der Einfluss älterer deutscher Volksrechte, die der Weibersuccession ungünstig gegenüberstanden, darf bis zum 14. Jahrhundert angenommen werden, indem bis zu diesem Zeitpunkt die Tochter von der männlichen Descendenz, oft auch von entfernteren männlichen Verwandten von der Erbschaft in das Gesamteigentum ausgeschlossen wurde. (Reliquiae tabularum terrae regni Bohemiae anno MDXLI igne consumptarum. Sumptibus excellentissimi domini Henrici Iaroslai comitis de Clam-Martinic gubernataris domus Smečnensis edidit Dr. Josephus Emler. I p. 160 N. 56, p. 121 N. 35, p. 151 N. 25; II p. 77 R. 22, p. 402 L. 27.) Ihre subsidiäre Erbrechtsstellung direct hinter

[1]) Irrig ist wohl die Annahme Lacomblets, Archiv I 55, dass auch dem Worte nach das ansedel sich mit der „terra salica“ (dem salilant, Salhof) übereinstimmt.

den Söhnen wurde unantastbar erst durch Johannes von Böhmen im Jahre 1322 (quod quelibet filia moriente et non relinquente post se filios gaudere debet in successione omnium bonorum et hereditatem patris eo iure quo filius. R. t. t. p. 160 N. 56, p. 403 B. 47) und zwar jedenfalls unter Einwirkung der älteren sächsischen Rechtsbücher. Ihr Erbrecht erlosch durch Abfindung (s. Czyhlarz, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im Böhmisch-Mährischen Landrecht. Leipzig 1883. p. 8 ff.). Nach Regelung der landrechtlichen Verwandtenerbfolge (in Mähren unter Albrecht 1437, in Böhmen unter Wladislaus 1497) blieb der Vorzug der Männer vor den Weibern bestehen sowohl für die Schwertmagen wie für die ihr nachstehende Erbklasse der Spillmagen. (Über die Einzelheiten der erbrechtlichen Lage der Weiber in Böhmen und Mähren vgl. Czyhlarz, p. 5—9.)

§ 3. Die bäuerlichen Weistümer.

Stobbe, R.Q. I p. 585 f. — Siegel, R.G. p. 63 u. 286 f. — Schröder, p. 198 f. (§ 28, Das Grundeigentum). — Thudichum, Gau- und Markverfassung, p. 154 f. — L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. — Grimm, Weistümer. — Österreichische Weistümer.

Während für den Nordwesten vermöge seiner politischen Sonderstellung die Particularrechte der einzelnen Landstriche, die als eine Art von Bauernstaaten auftreten, uns über die Entwicklung des Erbrechts weitgehenden Aufschluss geben, gestatten für das flache Land der übrigen Teile Deutschlands die eigentlichen bäuerlichen Rechtsquellen hinsichtlich des Erbgangs des Grundeigentums nur unsicheren Einblick.

Die Erbrechtssatzungen, die uns durch die Weistümer vorliegen, ergeben geringen Zusammenhang mit den bäuerlichen Verhältnissen des frühen Mittelalters. Während der vorausliegende Zeitabschnitt alle Gesellschaftsindividuen als grundbesitzende und ackerbautreibende zeigt und alle diese ohne wesentliches Standesmerkmal im Verband der Dorfgenossenschaft gegliedert, im Besitze unbeschränkter Freiheit sind (natürlich mit Ausnahme der Hörigen und Leibeigenen), bereiten sich seit dem zehnten und elften Jahrhundert tief eingreifende Umgestaltungen vor. Der Anstoss zu neuer Besiedlung im Wege der Neurodung[1]) geht nunmehr seltener

[1]) Aus dem Nutzungsrecht an der gemeinen Mark oder Almande bildete sich für die Markgenossen ein Recht des Neubruches, d. i. „die Befugnis, durch Rodung freies, dem Flurzwang nicht unterworfenes Land zu Eigentum zu er-

von den bestehenden Dorfschaften aus. Die Ländereien der alten Gaualmende genügten nicht mehr zur Anlage von Töchterdörfern. Ein neues Element trat als Colonisationsunternehmer auf: der Grossgrundbesitz und zwar der Adel und die Kirche. Zahlreiche Gründe fielen ihnen zu, zumeist durch Schenkungen der Könige[1]), die ihre reichlichen Ländereien gegen politische Gegendienste zu verteilen sich als wohl geneigt erwiesen, Liegenschaften, die durch Eigenwirtschaft schwer zu bewältigen waren. Um die Colonisationspunkte schloss sich das Bevölkerungsmaterial zusammen, das die Culturarbeit zu verrichten hatte, in ihrer Zusammensetzung teils Hörige und Unfreie, teils freie Bauern, denen gegen Dienste, Abgaben oder Geldzins Grundstücke zur Bebauung überwiesen wurden[2]). So entstanden Fronländereien, Meiergüter und Dörfer unter Hofzwang, in denen eine altfreie germanische Bauerschaft nicht vorhanden war. Aber auch an den Stellen, wo die Markgenossenschaft ihren Bestand hatte, gelangte das grundherrliche Element zur Herrschaft. Im Wege des Auftrags von Bauernhufen zu Zinsrecht an geistliche und weltliche Herren seitens der Eigentümer selber oder durch Verleihung[3]) von Landparzellen an die Angehörigen ursprünglicher freier Bauerngemeinschaften, die nun als freie Zins- oder Vogteileute erscheinen, wurde vom Herrenhof aus ein Abhängigkeitsverhältnis angebahnt, das immer weitere Kreise zog. Die Ausbildung der Territorialherrschaft gab den weltlichen und geistlichen Grossen schliesslich alle Hoheitsrechte zueigen, vermöge derer sie die alten Ansiedlungen, die sich nicht zu Märkten oder Städten aufgeschwungen hatten, zu rein grundherrlichen Dörfern herabzudrücken vermochten[4]).

Es ist also nicht zu verwundern, dass in den Niederschriften der Rechtsvorträge der Gemeindeältesten oder Schöffen, den sogenannten bäuerlichen Weistümern, vorzugsweise Verhältnisse zwischen Gutsherren und Gutsabhängigen, selten diejenigen freier Dorfgemeinden im Mittelpunkt der Erörterung stehen. Einheitliche Grundsätze des Rechts konnten sich bei der geschilderten Verschiedenheit der

---

werben“ (Schröder, R.G. p. 202; vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I 68 f. Beseler, Der Neubruch in „Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae“, Berlin 1868.)

[1]) Siegel, R.G. p. 329.

[2]) Schröder, R.G. p. 208.

[3]) Schröder, l. c. 412 f.

[4]) Selbst im Markgenossenschaftsland versuchten sie als Ausfluss des Hoheitsrechts sich das Obermärkeramt da anzueignen, wo sie es noch nicht als einflussreichste Bodeneigentümer schon besassen, und kraft dieses einen Abgabenanspruch zu begründen (Schröder, R.G. 415. Siegel, R.G. § 140 p. 328).

machttragenden Factoren und der socialen Zusammensetzung der Bauernschaften in den einzelnen Dorfcomplexen keineswegs gestalten.

In Niedersachsen finden sich noch Nachwirkungen des die Frau beschränkenden Immobiliarrechts. Im Freiengericht zu Sickte[1]) erscheinen 1571 die Tochter und Witwe lediglich als Nutzniesserinnen des Gutes eines vollfreien Mannes. In den Meiergütern zu Hohen-eggelsen und Lafforde[2]) zeigt sich 1483 die Gleichordnung der Geschlechter bereits durchgeführt. Für das Rheinland, also für fränkisches Stammesgebiet, liegt uns nur ein Rechtsdocument vor und zwar bekundet dieses kirchlichen Einfluss. Dasselbe statuiert 1499 für Wilich[3]) den Ausschluss der Töchter durch die Söhne in gleichem Masse wie die älteren bischöflichen Hofrechte, die „Leges et Statuta familiae sancti Petri" des Bischofs Burchard von Worms von 1023[4]), und die Statuten des Erzbischofs Ruthard von Mainz aus dem Jahre 1109[5]). Für die Zinsgüter auf alamannischem Stammesboden bestimmt das Weistum von Neerach[6]) aus dem 16. Jahrhundert die

[1]) Grimm, Weistümer III 246, 10. tochter (eines Freimannes, die sich mit einem unfreien Manne verehelicht, hat) . . ihren antheil wegen ihres vatern die zeit ihres lebens zu gebrauchen und zu geniessen. art. 9: witwe . . wofern sie nicht wieder freiet und kinder vorhanden, hat sie kindes theil zu geniessen . . wenn sie aber stirbet, fällt es an die männliche erben.

[2]) Grimm, l. c. III 248 . . were de swerthalve nicht also wol ervede alse de spilhalve . . se sünt dar like na . . nachdemalen dat de suster unde broder weren dem gode like na . . Cf. W. v. 1480 . . efte weren dryger süster kinder, unde twyger broder kinder seten in unverdelden gude unde der broder ein storve . . se scholdem dem gude alle like na wesen.

[3]) Grimm, l. c. II 763 „wanneer ein hassman stirft, zo der neisten tinss-bank soll der elste soen koemen und untfangen dat guet . . wen dar gheine son is, so soll die eltste dochtor untpfangen dat guet." Schirmherr von Wilich ist der „domproist von Cölne".

[4]) cap. X. Gengler. „Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms" p. 18 will eine Zurücksetzung des Frauenstamms durch den gesamten Mannsstamm bei der Succession in das Hofgut als durch das Rechtsbuch keineswegs beabsichtigt anerkennen, namentlich unter Berufung auf das fast gleichaltrige Statut von Mainz und jüngere Quellen, so das Hofesrecht von Ryner, § 3—5 (Walter, R.G. II p. 256. Vgl. auch Fürth, „Ministerialen" p. 346 f.). Die Jura Ministeralium Coloniensium (ca. 1150) geben die Erbfolge des ius serviendi nur dem Sohn, Fürth 517.

[5]) Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit p. 231.

[6]) Grimm, l. c. IV 318. Neerach (Schweiz, Züricher Land), „wann ein mann, der . . in den tzinghof von Neerach gehoeredt, abstirbt vnnd dheinen elichen sun hynnder im verlatt, so mag dann syn nechster vattermag, der mannes namen hat, syn ligentz guott erben, uszgenommen rechte erbguetter, die mögend frowen erben glich alls wol alls man.

Ausschliessung der Frauen, für Erbgüter[1]) jedoch die gleiche Erbberechtigung von Mann und Weib. Bei der Erbfolge in die Güter der „Gotteshausleute“[2]) findet hier kein Vorrang des männlichen Geschlechts mehr statt. Die Festsetzungen von Wettingen und St. Trudbert laufen denen gleich, welche die Rechte der Dienstmannen von Magdeburg[3]) und die des Hildesheimer Stiftes[4]) trafen.

In den Salzburgischen[5]), Steirischen und Kärnthischen[6]) Gegenden ist bei der Succession in die bäuerlichen Güter kein Geschlechtsunterschied mehr wahrnehmbar.

Capitel IV.

Die Stadtrechte.

Stobbe, R.Q. I § 50. Die Ausbildung der Stadtrechte, p. 482 ff. — Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861. — Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Hamburg 1854. — Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Leipzig 1847. — Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852. — Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Breslau 1851. — Eichhorn, Über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, Savignys Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. I, II 1815, 1816. — Siegel, D.R.G. §§ 19, 20, 22, 33, 34. — Schröder, R.G. §§ 51, 56. — Schulte, D. Reichs- u. R.G. § 60. — Zöpfl, D.R.G. § 55. — Walter, D.R.G. I §§ 230—246. — Martitz, Eheliches Güterrecht II, Die städtische Wirtschaft und das Privatrecht 238 ff.

Während also in den Rechten der Landschaften eine entschiedene Neigung zur Aufrechterhaltung des Vorzugs der männ-

---

[1]) Vgl. die entgegengesetzte Regelung im Regensberger Amtsrecht v. 1538 (Bluntschli, II 297); p. 34 Anm. 7 der Abhandlung.

[2]) Grimm, l. c. V 99. Wettingen (Aargau) 1403. Grimm, l. c. VI 384. St. Trudbert (zwischen Schwarzwald und Rhein), § 27.

[3]) Der dynstmanne recht des godes huses to Magdeborgh. art. IV „dat houe leen schal eruen vppe den sonen, dochter, bruder, suster, vader vnd muder.“ Gaupp, „Das alte Magdeburgische und Hallische Recht“ p. 354. Es entstammt dem 13. Jahrhundert (Stobbe, R.Q. I 582).

[4]) Recht des Stichtes to Hildensem aus dem 13. Jahrhundert (Stobbe, R.Q. l. c.) § 4. Fürth, l. c. p. 525.

[5]) Österreichische Weistümer I p. 174. Salzb. Taidinge. . . ist herkommens, dass die eltern von iren beederlei geschlechts kindern oder in Ermanglung deren von iren nechsten befreindten geerbt werden (16. Jahrhundert).

[6]) Ö. W. VI p. 227. St. Lambrecht, Grundbuchsordnung von 1494.

lichen Familienmitglieder im Falle des Erbübergangs von Grund und Boden obwaltete, oder doch die den Frauen günstigeren neuen Rechtsanschauungen nur langsam und mit Widersträuben und unter Einschränkungen und Vorbehalten Eingang fanden, bietet ein Überblick über die Stadtrechte deutschrechtlichen Ursprungs ein wesentlich verschiedenes Bild.

Das stärkere Zusammengehörigkeitsbewusstsein der in den Städten sich zusammendrängenden Bevölkerung, ihre einheitliche Leitung durch eigene Obrigkeiten, die verschiedenen Abhängigkeitsformen zu den einzelnen Herren, zum Kaiser, Bischof oder Landesherrn, der Widerstreit der Competenzen des Städteherrn und der Obrigkeiten mussten bald zur Aufzeichnung von Rechtsnormen führen[1]). Da für die Städter sich andere Erwerbsquellen eröffneten als für Ritter und Bauern, da hier Anschauung und Herkommen eine schnellere Entwicklung nahm als auf dem flachen Lande, begannen die Rechtsaufzeichnungen der Städte aus den sie umgebenden Landcomplexen bald herauszuwachsen[2]). Dieselben hatten eben Lebensformen und Wirthschaftsbedürfnisse zu berücksichtigen, welche für die offenen Landgebiete und ihre Angehörigen noch nicht vorlagen. Der Einfluss der autonomen Gesetzgebung bethätigte sich nun vornehmlich im Familien- und Erbrecht. Und die Gleichstellung der Frauen bei der Succession in liegendes Gut war eine der wesentlichsten Folgen der veränderten Daseinsbedingungen der städtischen Bevölkerung.

Wie schon in der einleitenden Charakteristik der staatlichen und gesellschaftlichen Hauptmomente des späteren Mittelalters bedeutet, wurde besonders in den Städten das Grundeigentum weniger ausschlaggebend für die Entstehung von Ansehen und Wohlhabenheit. Der Reichtum einer Familie war nicht mehr ausschliesslich

---

[1]) Die kaiserlichen Privilegien geben Ausgang und Grundlage. Einzelne mächtigere und ältere Städte schufen aus eigenem Impuls, zumeist aber unter Ausbau der Privilegialstatuten, selbständige Normen für ihre Bürgerschaft, andere jüngere und kleinere pflegten die bewährten Rechtssätze bedeutender Plätze meist im Wege der Rechtserkundigung einzuholen oder vom Gründer mit den Satzungen einer bestehenden Stadt bewidmet zu werden. Das freie Kürrecht gab zur ergiebigsten Weiterbildung die Möglichkeit (Thöl, Einleitung p. 60/64).

[2]) Als solche erschienen bald die „Handfesten“, von einer höheren Gewalt gegebene Privilegien, die als Immunitäten ursprünglich dem Herrn der Stadt erteilt oder der Bürgerschaft als solcher zuerkannt wurden, bald die „Küren“ oder „Statuten“, für die Commune im Wege der Autonomie geschaffene Satzungen.

abhängig von der Grösse der liegenden Güter und ihrem toten und lebenden Inventar. Die Hausgemeinschaft erforderte nicht wie bei ackerbauender Beschäftigung die Erhaltung der Güter in den Händen der männlichen Familienglieder oder doch eines engen Kreises von Blutsverwandten. Das städtische Grundstück, das immer mehr auf eine blosse Behausung zusammenschrumpfte, gewährte auch der gesammten Blutsgenossenschaft keinen genügenden Unterhalt, wie es das ländliche Gut vermochte. Der Grundbesitz gab fernerhin nicht mehr die wesentlichste Unterlage der politischen Stellung. Die persönliche Arbeit trat in den Vordergrund, und diese gestaltete sich unabhängig von Grund und Boden. Durch Führung von Handel und Gewerbe sammelten sich bald Baarmittel an, die bei der Erbteilung gleich stark, ja vielleicht mehr als totes liegendes Eigentum zählten. Capitalien konnten oft zu weit nützlicheren Diensten die Unterlage geben, zur Erweiterung des Geschäfts, zur Anlage in nach aussen gerichteten Handelsunternehmungen, zur sorgfältigen Erziehung der Kinder, zur Stütze eines behaglichen Hauslebens. Derjenige, der die Tochter einer kaufherrlichen Familie zur Gattin nahm, gab mit seinen Fertigkeiten und Erfahrungen ein neues Bindeglied gemeinschaftlicher Interessen ab, gewann also als Tochtermann gewisse Ansprüche, gegenüber denen die Zurücksetzung der Tochter in der Erbschaft sich weniger durchführen liess. Name und Kundschaft eines Geschäfts, Betrieb einer Kunstfertigkeit wurden eher Dinge, die beim Erbgang als Vorrecht der Söhne ins Gewicht fielen. Hinwiederum immobilisierte sich das anschwellende Baarvermögen, führte also zur Entstehung eines Grundbesitzes, dem bei der Verschiedenartigkeit vom ursprünglichen germanischen Grundeigentum in Bezug auf Erwerbsgrund, anhängende Rechte und Pflichten die alten Beschränkungen nicht anhaften konnten.

Überall traten demnach Momente auf, das Immobiliar- und Mobiliargut in seiner wirtschaftlichen Bedeutung gleichzustellen, die gleichartige rechtliche Behandlung beider Vermögensarten herbeizuführen und somit die Zurücksetzung der weiblichen Nachkommenschaft zu verwischen und inhaltlos zu machen.

In einem Punkte auch, hinsichtlich des Eigentumsübergangs von Haus und Hof in Frauenhände, kam das Landrecht der stadtrechtlichen Entwicklung gewissermassen entgegen. Nach Landrecht konnte der Mann seiner Frau „tünete und timber“ zur Morgengabe geben. — „Zune und zimmer das ist alles gebude, daz uf eines gute stet“ sagt die Glosse zu Ssp. I, 20 (in cod. Homeyer Rbb. 250[1]) —

[1]) Vgl. Martitz, p. 219.

ist ein nach der Bauart jener Zeit aus Holz gezimmertes Haus mit dem zur Umfriedung des Gehöftes dienenden Zaun[1]). An diesem gewann die Frau im Wege der Morgengabe, also ohne Erbengelof, Eigentum und konnte es, im Falle sie nicht nach dem Tode des Mannes im Beisitz mit den Kindern blieb, vom Grund der Erben entfernen[2]). In den Städten baute man nun weniger aus transportablen Materialien als aus Steinen. Hinsichtlich dieses, allerdings zum Immobile gewordenen Hauses übte man dieselben Grundsätze wie in den dem Landrecht unterworfenen Bezirken und auf diese Weise mag die Frau am ehesten, unmerklichsten und unbestrittensten Eigentums- und Erbrecht in den Städten gewonnen haben[3]).

Durchaus also nicht das Eindringen römischer Rechtsideen, sondern der den Städten eigene wirtschaftliche Entwicklungsgang hat auf dem Felde das Weibererbrecht bei der Immobiliarsuccession zu den den Frauen günstigen Resultaten geführt. Wohl möglich, dass die Handelsbeziehungen, welche die süddeutschen wie die nordischen, namentlich die Hansastädte mit Italien verknüpften, römische Anschauungen zu ihnen trugen, dass die Söhne der Kaufherren und Zünftler, die in italienischen Comptoiren und Werkstätten ihre Lehrzeit zubrachten, den dortigen Rechtszustand kennen lernten und in der Heimat der durch die Entwicklung bedingten Einführung gleicher Rechtssätze rascher und unbedenklicher zustimmten. Zugegeben mag werden, dass die gelehrten Doctores und Ratsschreiber, die unter dem Zwange römischer Rechtsbildung standen, bei Abfassung der kaiserlichen Privilegien, bei Niederschrift der Willküren und Statute, zu der sie öfters zugezogen wurden, dem ihnen geläufigen Recht Eingang zu schaffen suchten.

[1]) Das Stück vom Musteel, noch dem 14. Jahrh. entstammend, scheint den Complex des Gezäunten bereits weiter zu fassen. Es rechnet dem „tunete“ ausser dem hove auch „wingarten unde bomgarten“ zu (Wilda, Rhein. Mus. VII 289). Wunderlich ist die Unterscheidung zwischen umzäunten und umgrabenen Gärten. Es heisst weiter „sin se begraven unde nicht betunet, so en mach he ere ane erven gelof dene nicht geven“.

[2]) „si muge iz abbrechen u. weg furen nach lantrechte“. Gl. zu Ssp. I 20.

[3]) Die städtische Gewohnheit scheint auch bald auf das Land gedrungen zu sein und dort zur Durchbrechung der dem Immobiliarerwerb von Frauen feindlichen Grundsätze mitgewirkt zu haben. Solches kann man aus den späteren Rechtsbüchern herauslesen, welche die in den Städten übliche Vergabung des Mannes an die Frau nicht als Morgengabe bezeichnet wissen wollen. So heisst es Sächs. Weichb. XXIV . . . „wan zu morgengabe gehoren zwene vnd zcymmer vnnd felt gende vich. Wenne man pfleget zu weichbilde mit steinen zu bauen“, vgl. Distinct. XIV 1 (Martitz 239).

Allein gerade auf dem Gebiete des Sippschaftsrechts, im ehelichen Güterrecht, in vielen Sätzen des Erbrechts, hat sich die germanische Anschauung als besonders zähe erwiesen. Es ist also das in den Städten zuerst zu Tage tretende Erbfolgeprincip nicht als die Reception fremden Rechts aufzufassen, sondern als ein selbständiges Erzeugnis einheimischer Rechtsbildung. Nicht ein Machteinbruch römischen Rechts liegt vor, sondern ein Resultat, das sich den römischen Rechtssätzen als parallel liegend ergiebt.

Die ältesten städtischen Urkunden, welche die Erbrechtsregelung zum Gegenstand nehmen, stammen aus den Jahren 1120, 1200, 1225, 1235, 1241, 1248, 1249, 1250, 1257 (1254). Es sind die Privilegien der Zähringschen Städte Freiburg i. B.[1]), Bern[2]), Freiburg i. Üchtlande[3]), das Hallesche Weistum[4]), die Privilegien von Parchim[5]) und Wesel[6]), die Statuten der Städte Strassburg[7]), Mühlhausen i. Th.[8])

---

[1]) Stiftungsbrief v. 1120 c. 45 quotquot uxores quilibet burgensis acceperit, liberi bona cuiuslibet matris possidebunt. c. 46 si burgensem aut uxorem eius mori contigerit relictis pueris postmodo uno puerorum mortuo alter in hereditatem succedit nisi prius divisa fuerint bona. tunc pater aut mater haereditatem possidebit (Gaupp, St.R. II 26). Freiburger Stadtrodel, um 1200 entstanden (vgl. zu dieser Entstehungszeit die Erörterungen Gaupp, l. c. p. 2). c. 31 statt liberi „filii“, sonst wie oben. Gaupp, l. c. II 32.

[2]) Aurea Bulla Bernensis v. 1218 art. 41. Si duo contraxerint et filios genuerint, liberi eorum post mortem utriusque parentis omnia bona parentum iure hereditario sine omni contradictione libere possidebunt. Vgl. c. 47 de successione ascendentium und c. 48 de dividenda intra fratres hereditate. Gaupp, l. c. II p. 53—55.

[3]) Handfeste v. 1249 c. 25: ponatur quod mortuis patre et matre unus liberorum superest illo mortuo consanguineus suus sive a patre sive a matre haereditatem illius possidebit. c. 23 . . . (Eingang wie Berner Handf. c. 47) . . si pater obierit et postea contigerit unum de fratribus mori, alii fratres et sorores divident substanciam inter se, sed mater nullam porcionem in ea habebit. c. 24: si omnes moriuntur, mater postea heres erit omnium. Gaupp, l. c. II 86/87.

[4]) Hallesches Weistum v. 1235 § 20: si aliquis moriens bona diviserit, si pueros habuerit si pares in nacione, bona ipsius ad pueros spectabunt. § 21 si vero pueros non habuerit proximus ex parte gladii bona ipsius possidebit. § 27 Item si aliquis puerorum praedictorum moriuntur, bona ipsius pueri qui moritur spectabunt ad gremium matris. Gaupp, M.R. 226.

[5]) Privileg v. 1225: equam partem habere debent filiae cum filiis in omnibus bonis tam feodis quam aliis. Meckl. Urkdb. I No. 319.

[6]) Privileg v. 1241: quicunque civis in ea obierit, vir uxoris et uxor viri hereditatem libere percipiat. Si ambo decedant liberi eorum heredes permaneant. Lacomblet, Urkundenbuch f. Gesch. des Niederrheins II No. 258 p. 132. Wasserschleben, Princip p. 125.

Lübek[1]), Reval[2]), Wittstock i. d. Mark[3]), Orte, die den verschiedensten Stammesgebieten eingegliedert liegen.

§ 2.

Um die Frage zu lösen, in welche Zeit die Gleichstellung der Geschlechter im Erbrecht in den deutschen Städten sich vollzogen haben dürfte, bedarf es einer genauen Interpretation der vorstehend angezogenen Satzungen. Es entsteht vor allem der Zweifel, ob „pueri“ (resp. filii) wortgetreu mit Söhne zu übersetzen sei oder ob dieser Ausdruck zugleich als eine Bezeichnung für Nachkommenschaft im allgemeinen oder Kinder im besonderen, d. h. Descendenz ersten Grades, gedeutet werden kann.

Die Bezeichnung puer tritt auf:

im Freiheitsbrief Conrads von Zähringen für Freiburg i. B. von 1120 c. 46;

im Freiburger Stadtrodel von 1200 c. 29;

im Halleschen Weistum von 1235 §§ 20, 21, 27;

---

[7]) Statut v. 1249 c. 21. Dasselbe spricht lediglich von „Kindern“ als den Erbberechtigten, giebt männlichen wie weiblichen Descendenten also gleiche Rechte (Gaupp, l. c. I 89.

[8]) Statut v. 1250. „Iz daz ein man unnd ein vrowe zu samini kumen an rechtir e — is daz si sterbin, so erbit ure guit glich uf uri kint — u diz eine kint heit alse gut recht an demi guite alse diz andere — es si wibisname edir mannisname, beide an egine und an erbi und och an varndir habe u. dazu an me lene. Kraut, Gr.R. 352. Grashof, de origine et ant. lib. civ. Mulhusae, Lipsiae 1749 p. 243. Über den Ausdruck „wibisname edir manisname“ Heydemann, Elemente der Joach. Const. p. 151.

[1]) Deutsche Redaktion von 1254 c. 125. Ausschliesslich von „kyndere“ als den Erben die Rede. Hach, p. 417. Vgl. art. VII der lateinischen R. v. 1263 (Hach, p. 186), art. 19 der deutschen R. v. 1294 (Hach, p. 256). Allen diesen Fassungen liegt mutmasslich ein älterer, nicht mehr vorhandener lateinischer Text des Stadtrechts zu Grunde, wie es zwischen 1160 und 1170 verfasst und von Heinrich dem Löwen erteilt wurde.

[2]) Stadtr. v. 1257 § 7. Bunge, Quellen des Revaler St.R. Dorpat 1844, I p. 7 u. 42. Vgl. den Deutschen Codex v. 1357 und den Niederdeutschen v. 1282. Reval erhielt Lübisches Recht. Die Abhängigkeit der Revaler und Lübischen Texte von einander ist schwer zu bestimmen.

[3]) Urkunde v. 1248 „una medietas cedat viro superstiti, alia vero medietas inter heredes filios et filias disponatur“. Heydemann, l. c. p. 146, 238; von Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum v. 1727 Bd. 8 p. 273/275.

im Revaler Stadtrecht von 1257 § 7;

in der Recension des Lübecker Stadtrechts von 1263 art. VII.

Die durch die Bezeichnungsweise der Erben mit pueri veranlasste Unklarheit verschwindet bei näherer Prüfung der Erbfälle.

Die auf S. 45 A. 1—3 aufgeführten Texte der Stadturkunden stehen im engsten Connex, dienen also zur Interpretierung der gegenseitigen Satzungen. Sie entstammen einer Stadtrechtsfamilie (das Privileg von Freiburg i. B. wurde den Städten Bern und Freiburg i. Üchtlande verliehen), behandeln auch die gleichen Erbfragen.

Will man pueris und puerorum in c. 46 des genannten Freiheitsbriefes mit „Knaben, Söhne“ übersetzen, so würde sich (c. 46 kehrt im Freiburger Rodel fast wortgetreu wieder) folgender Schluss ergeben: Zu Anfang des 12. und noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurde in dieser Stadt bei der Erbschaft unter Geschwistern der weibliche Teil übergangen, eine Regelung, die den Frauen sich ungünstiger erweist, als das dem Stammesgebiet entsprechende Volksrecht, das in die terra, die nicht aviatica ist, frater et soror zur Erbschaft beruft und an Strenge selbst jene vielgenannte Chilperichsche Verordnung übertreffen würde.

Die knappen Worte des c. 46 sind alles, was der Stiftungsbrief hinsichtlich des Erbgangs bestimmt. Sie schweigen von der Erbfolge der Descendenten und befassen sich in lakonischer Weise nur mit derjenigen der Collateralen und Ascendenten.

Ziehen wir zur Interpretation von cap. 46 die beredteren Stadtrechte von Bern und Freiburg i. Üchtlande heran, c. 47 der Berner Handfeste, „de successione ascendentium“ überschrieben und c. 23 und 24 der von Freiburg i. Ü., so gewinnen wir folgendes Bild:

Fr. St.Br. 46 }
Fr. St.R. 29 } Stirbt nach dem Tode des Vaters oder der Mutter ein puer, so beerbt ihn alter puer.

B. H.F. 47. Stirbt nach dem Tode des Vaters und bei Lebzeiten der Mutter unus e fratribus, so beerben ihn alii fratres und nicht die Mutter.

Fr. Ü. 23. Stirbt nach dem Tode des Vaters und bei Lebzeiten der Mutter unus e fratribus, so beerben ihn alii fratres et sorores und nicht die Mutter.

B. H.F. 47. Stirbt bei Lebzeiten des Vaters ein filius, so beerbt der Vater unum post alium der filii.

Fr. Ü. 23. Stirbt bei Lebzeiten des Vaters ein liber, so beerbt der Vater jeden der liberi.

B. H.F. 47. Stirbt nach dem Tode des Vaters und der übrigen fratres der frater, so beerbt ihn die überlebende Mutter.

Fr. Ü. 24. Stirbt nach dem Tode des Vaters und der übrigen liberi ein liber, so beerbt ihn die überlebende Mutter.

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, erweiterte sich und wandelte die Formulierung und schrieb man in Bern 1218 statt der 1120 resp. 1200 mit puer gegebenen Fassung zum besseren Verständnis in c. 47 filius unus e fratribus und alii fratres (d. i. Geschwister, also männlichen und weiblichen Teil fassend) und schritt 1249 behufs absoluter Deutlichstellung der Gleichberechtigung der Brüder und Schwestern in Freiburg i. Ü. c. 23 und 24 zu liber und zur Bezeichnung alii fratres et sorores[1]).

Es darf somit vermutet werden, dass puer schon in dem alten aus Anfang des 12. Jahrhunderts stammenden Freiheitsbrief Conrads von Zähringen mit „Kindern", d. h. die Descendenz ersten Grades **männlichen** wie **weiblichen** Geschlechts (in Beziehung zum verstorbenen burgensis oder dessen uxor in der betreffenden Stelle) zu übertragen ist, von einem Ausschluss der Schwestern in die Erbgüter also kaum die Rede sein kann.

Entgegen der Ansicht, die späteren Stadtrechtssatzungen bekunden lediglich eine die Frauen begünstigende Entwicklung gegenüber der ursprünglichen Erbrechtsnorm, stehen andere aus früher Zeit datierende Privilege, die in unzweideutiger Fassung die erbrechtliche Gleichordnung der Söhne und Töchter beweisen, so das p. 45 Anm. 5 gegebene Privileg von Parchim aus dem Jahre 1218[2]). Dass der Sprachgebrauch jener Zeit mit pueri überhaupt die Descendenz ersten Grades zu bezeichnen pflegte, darüber gebe ich noch weitere Belege gelegentlich der Abhandlung über das Hallesche Weistum von 1235.

Unbestreitbar zeigt sich die in den besprochenen Urkunden noch nicht klar fixierte gleichmässige Behandlung der Geschlechter in cap. 41 der Berner Handfeste:

---

[1]) cap. 4 des ältesten Stiftungsbriefes, wo ausdrücklich die uxor mit den „liberi" als gesetzliche Intestaterben genannt wird, (si quis burgensium meorum defungitur, uxor eius cum liberis suis omnia possideat et sine omni conditione Gaupp, II 19), muss ebenfalls unsere Interpretation unterstützen . . — In Vergleich zu ziehen sind hier auch die auf Einwirkung der cölnisch-fränkischen Stadtrechtsfamilie zurückzuführenden diesbezüglichen Satzungen der österreichischen und mährischen Städte Enns (1212), Wien (1221), Iglau (1249), Prag (1269) vide p. 56 der Abh.

[2]) Vgl. auch die schon genannte Urkunde des Rechts der Bremer Hollerländer von 1181.

„liberi post mortem utriusque parentis omnia bona parentum iure hereditario sine omni contradictione libere possidebunt."

Ein bemerkenswertes Moment schöpfen wir aus der Nebeneinanderreihung der drei Stadtrechte. Die erbrechtliche Praxis der Freiburger Stadtrechtsfamilie ging dahin, bei der hereditas der Kinder die Mutter durch den Vater auszuschliessen[1]) und nach Abgang desselben sie den vorhandenen Geschwistern nachzustellen.

Mit der Erläuterung der Halleschen Rechtsmitteilung an Neumarkt (s. p. 45 d. Abh. Anm. 4) haben sich einige Schriftsteller schon befasst. Walter lässt nach derselben wie im alten Thüringer Recht bei der Succession in das Erbe in Ermangelung von Söhnen von den nächsten Schwertmagen die Töchter ausgeschlossen sein (R.G. II p. 239, A. 11), ebenso will Heydemann „Die Elemente der Joachimschen Constitution" (Berlin 1841) die Söhne ausschliesslich und hinter ihnen den gesammten Mannsstamm nach den Worten des Weistums als berufen anerkennen (p. 55 u. 67). Sydow wagt nicht über den vorliegenden Fall eine Entscheidung zu geben (p. 84). Wasserschleben will conform dem Wort „kint" in den Magdeburger Rechtsbelehrungen von 1261 (§ 15) pueri als Kinder im eigentlichen Sinne nehmen (S.O. p. 59), auch Martitz (Eh. G.R. p. 243 A. 10) deutet diesen Ausdruck als Bezeichnung von Kindern überhaupt, und Schanz sieht im Gegensatz zu liberi der weiteren Descendenz in pueri lediglich Söhne und Töchter (p. 86).

Begreifen wir pueri als Söhne, so tritt eine Härte in der erbrechtlichen Behandlung der Töchter bezüglich der Immobiliarerbfolge zu Tage, welche die meisten leges barbarorum noch übertrumpfen würde. Denn alle Volksrechte mit Ausnahme der ältesten Codification der lex Salica, der l. Chamavorum und l. Angl. et Wer. haben in der Descendenz ersten Grades eine subsidiäre Erbberechtigung der weiblichen Hausmitglieder in Geltung gesetzt. Eine solche Unterordnung der Weiber nach Stadtrecht beinahe zu Mitte des 13. Jahrhunderts, wie sie Walter und Heydemann hinstellen, ist recht unwahrscheinlich, ebenso der von ihnen gesuchte Connex mit dem alten Gesetz der Thüringer.

Der Sprachgebrauch des 13. und 14. Jahrhunderts lehrt, dass Wasserschleben, Martitz und Schanz mit ihrer Annahme durchaus auf richtigem Wege gehen. Auf eine Zusammenfassung beider Geschlechter mit dem Ausdruck pueri weisen folgende Bezeichnungen hin:

[1]) So dürfte auch der Satz des Stiftungsbriefes „tunc pater aut mater hereditatem possidebit" zu deuten sein.

eine westfälische Erbschaftsurkunde von 1268: „Praeterea uxor nostra Elisabeth et pueri nostri Johannes et Elizabeth, heredes, plenarie consenserunt“ (Wilmans III 1, 2, no. 823);

„pueri puerorum utriusque sexus“ im Privileg Johanns von Böhmen von 1339[1]), welches das Repräsentationsrecht aller Kindeskinder mit solchen Worten statuiert;

„pueri utriusque sexus ... succedere sibi debent“ (C. d. Anhalt II No. 146, cf. Heusler II p. 574), sowie die durchgehende sprachliche Formulierung der Prager und Brünner Schöffensprüche aus der Mitte des 14. Jahrhunderts[2]), ferner das Stadtrecht von Lübeck von 1263, dem entschieden noch ein älterer Text, wahrscheinlich vom Jahre 1173, zu Grunde liegt[3]).

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist demgemäss folgendes: Wie vereinzelte Urkunden aus dem Anfang des 12. Jahrhundert beweisen, bereitete sich im Stadtrecht die Gleichstellung der Geschlechter bei der Immobiliarsuccession im 12. Jahrhundert vor, und zwar hauptsächlich in süddeutschen Städten, in denen des alamannischen Stammesgebietes. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts erscheint sie häufiger, jetzt auch in Mitteldeutschland, im Kreise des thüringischen und sächsischen Stammes, und um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist der Zeitpunkt zu setzen, wo eine solche in den Satzungen norddeutscher wie süddeutscher Städte zur Regel wird[4]), wie aus den weiterhin in Betracht gezogenen Stadtrechtssatzungen hervorgehen wird.

---

[1]) Gaupp, Schles. Landrecht p. 95.

[2]) Im Prager Statutarrecht c. 98 „de his qui decedunt, bona, relictas et pueros seu heredes relinquentes“ (Rössler, Das altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrh. p. 60); im Brünner Schöffenbuch c. 353 puer vel pueri virilis vel muliebris sexus, c. 349, c. 350, vgl. noch c. 355, 356, 622 (Rössler, Die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrh. p. 159f.).

[3]) XIII si uiro mulier sua moritur et viro cum pueris suis partiri contigit ipse preanticipabit arma sua et formatas uestes suas. reliqua cum liberis suis partietur. Die Identität von pueri und liberi ist hier klar ersichtlich. Die deutsche Fassung von 1294 (Codex II bei Hach, „Das alte Lübische Recht“, Lübeck 1839 p. 247) correspondiert durchaus.

[4]) von Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen p. 243.

§ 3.

Gaupp, Das alte Magdeburger und Hallische Recht, Breslau 1826. — Wasserschleben in „Das Princip der Success.-Ordnung", cap. 3 „Die Sammlungen des Magdeburger Rechts" p. 49—101. — Stobbe in „Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts" c. III: „Die Erbfolgeordnung nach den Magdeburger Schöffensprüchen", 36—58. — Schanz in der citierten Schrift „Das Erbfolgeprincip des Magdeburger Rechts" p. 76—123. — Stobbe in R.Q. I § 41 „Die Sammlungen von Schöffensprüchen in Verbindung mit anderen Quellen" p. 421—430. — Laband, Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht, Berlin 1863. — Leman, Der Alte Culm, Berlin 1838. — Behrend, Die Magdeburger Fragen, Berlin 1865. — Erbrechtsregeln aus der Handschrift des Geh.-Rat Biener in Wasserschleben, S.O. p. 134—153.

Zur Beurteilung der Erbrechtssätze der städtischen Gemeinwesen haben wir, insbesondere für Magdeburg und die von ihm beeinflussten Gebiete, zugleich die Rechtssprechung der Schöffen in Betracht zu ziehen.

In dreierlei Formen erscheint das Schöffenrecht: als Rechtsmitteilungen, sog. Weistümer, an die Recht erfragenden Städte; als Weichbildsrecht in Mischung mit den Regeln der Rechtsbücher, zu doctrineller Fassung gebracht; in Sammlungen mehr oder weniger systematischer Natur, welche die Rechtsgrundsätze und die Spruchpraxis des Schöffenstuhls aneinanderreihen.

Für das Magdeburger Recht kommen für uns aus den Quellen erörterter Art folgende Erbrechtsnormen in Betracht:

Rechtsmitteilung an Halle von 1235 §§ 20, 21, 27 s. o.

Rechtsmitteilung an Breslau von 1261[1]).

Rechtsmitteilung an Breslau von 1295[2]).

---

[1]) § 15. Habet die man vnd daz wip kint swaz so der uz gesundert sint stirbet der man die kint die in deme gute sint die nemen daz gut. die uz gesundert sint die haben daran nicht. — § 20. Of sich ein erbe vorswestert oder vorbrudert, die sich geliche na dazu gezien mugen die nemen daz erbe geliche. — § 48. Stirbet ein man vnd hebet her gut vnvorgeben. iz gut erbet vf sine kindere ob sie ime ebenburdich sint. vnd stirbet du kint dichein sin teil daz vellet vf sine muter.

[2]) § 12. Ob ein man zwierhande echte kindere habe vnd hat die ersten vor zu rate vz gesazt. vnd gibet her da nach den anderen kinderen icht an sime gute. vnd stirbet der man. daz nemen die kint bevorn. vnd was da boven denne blibet, daz teilen sie al geliche under sich. Vgl. Magdeb.-Bresl. system. Sch.R. IV 230 und Culm IV 72.

Rechtsmitteilung an Görlitz von 1304[1]).

Sächs. Weichbildsrecht CCXXII siehe S. 21 der Abhandlung.

Magdeburg-Breslauer Systematisches Schöffenrecht von 1350, IV 2, 29 u. 37.

Der Alte Culm von 1350 (IV 71 = Systemat. Schöffenrecht IV 2 29).

Die sog. Pölmannschen Distinctionen von 1402 (I 8 1).

Bienersche Erbrechtsregeln III 1 u. 2.

Die Magdeburger Fragen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts I cap. 7 dist. 9 (I cap. 7 dist. 1 = System. Schöffenrecht IV 2 29).

Bienersche Erbregeln IV 7 („so der verstorbene widder vater noch mutter noch ihm lest so sint bruder und schwestern von voller geburt die nehsten czum erbe", Wasserschleben, S.O. p. 136).

Aus den oben gegebenen Stellen ist klar ersichtlich, dass dem Magdeburger Recht ein Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen durchgängig unbekannt war. Der Sohn erbt mit der Tochter, der Vater mit der Mutter, der Bruder mit der Schwester (Schanz, p. 85 u. 87 A. 217 u. 226). Und zwar wurde vom späteren Magdeburger Schöffenrecht nicht, wie Stobbe, Beiträge p. 40, annimmt, ein bestehendes Vorzugsrecht bestätigt, sondern eine seit Anfang des 13. Jahrhunderts bereits in Übung befindliche, durch das Hallesche Weistum urkundlich bestätigte Gleichstellung der Geschlechter, wenigstens was die Descendenz ersten Grades betrifft, lediglich schärfer präcisiert und ausgebildet. So wird § 21 des Halleschen Weistums von 1235, das in Ermangelung von Kindern den nächsten Schwertmagen beruft, bereits 1261 in der Rechtsmitteilung von Breslau modificiert und in § 48 derselben das Erbrecht der Mutter eingeführt (cf. § 85 des Schöffenrechts von 1304). Charakteristisch ist, dass der ursprünglich nicht missgedeutete Ausdruck „Kinder" mit dem Vordringen des Sachsenspiegels und der von diesem statuierten Überordnung der Männer in der Görlitzer Rechtsmitteilung von 1304 (s. Anm. 1 auf dieser Seite) zur Vermeidung von Irrtümern durch die besondere Beifügung: beide, svne vnd tochtere seine Interpretation findet. So musste auch gegenüber dem System des Rechts-

[1]) art. 129. Hat ein man kindere beide svne vnd tochtere die vngeradet sin vnde im ebenburtic sin. ist daz her eigen vnde lehn lezet. nach sime tode daz eigen vnd daz gereite gut. teilen sie gliche ob sie ebenburtic sint. daz lehn nemen die knechte bevor. — art. 85. Von wiben die kint tragen . . . . wirt daz kint lebendich geborn . . daz kint beheldet sines vaters erbe . . vnd stirbet iz darnach. daz gut erbet vffe die muter . .

buchs das Sächs. Weichbild die Worte „eyn itzlich kint“ durch „is sey sun ader tochter“ klar stellen und sahen sich die Goslaer Statuten und das Eisenacher Rechtsbuch noch genötigt, „söne unde döchtere“ und „der son und die tochter“ zu schreiben. Dass den Magdeburger Schöffen das volle Bewusstsein von der Verschiedenheit der Erbfolgeprincipien des Ssp. und der ihres Rechtes innewohnte, geht auch aus § 20 der Rechtsmitteilung an Breslau und § 26 der R.M. an Görlitz hervor „of sich ein erbe vorswesteret oder vorbruderet etc. . .“ Die mit Ssp. I 17 § 1 gleichlaufende Norm, nämlich dass die Gradesnähe die Successionsordnung beherrscht, wurde fast wörtlich übernommen, die dem heimischen Recht aber zuwidergehende, an gleicher Stelle bestimmte Unterordnung der Frauen unterdrückt.

§ 4.

Verfolgen wir weiterhin die Stadtrechtscodificationen, deren Entstehung nach 1250 fällt. Bemerkenswerte, die Immobiliargutserbfolge der Frauen statuierende Capitel liefern uns innerhalb des sächsischen Stammesgebiets und seiner angrenzenden Dependenzen in Nordwestdeutschland die Stadtrechte von Hamburg[1]), Stade[2]), Verden[3]), Bremen[4]), Soest[5]), Lübeck[6]), (Reval[7])), Otterndorf[8]),

[1]) Ordelbuch v. 1270 III art. 12. De vader unde de moder ervet uppe dat kynt, unde dat kynt ervet wedder uppe den vader ofte uppe de moder. Stadtrecht v. 1292 E. XI 3. Ok is kindes kynd unde vulsuster unde broder like na erbe up][to][nemende. Stadtrecht v. 1497 J. XIV 1 u. 7. Vgl. Trummer, „Das hamburgsche Erbr.“ Hbg. 1852. Lappenberg, „Hamburgische Rechtsaltertümer“ Hbg. 1845. Schanz in der genannten Schrift § 4, Das Erbfolgesystem des Hbg. Stadtr. p. 60 f.

[2]) Statuta Stadensia v. 1297. Erstes Stück I 2. „Waren dhe olderen beide doth, dhat goet scolde fallen oppe dhe kindere ghelic.“ cf. I 12. Über die Verwandtschaft zum Hamburger Ordelbuch Lappenberg, LXXVIII. Pufendorf, I 163 228.

[3]) Statuta Verdensia art. 26. cf. Pufendorf, III app. 84 cf. 85 A. 2. Auch das Verdener Stadtrecht steht unter Beeinflussung des Hamburgischen.

[4]) Statuten v. 1303 I No. 110. Vgl. Donandt, Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtr. Bremen 1830 Bd. II p. 228. Oelrichs, Vollst. Sammlung alter u. neuer Gesetzb. d. Stadt Bremen. Br. 1771 p. 26, ferner Schanz a. a. O. p. 70 f.

[5]) Soester Schraae, Deutsche Übersetzung von ca. 1350 auf Grund des ältesten Statutarr. von 1120 art. 163 u. art. 166. Seibertz, Urkundenbuch No. 42, 49 II, No. 719 p. 387/417. Gengler, Stadtrechte p. 458. Schulte, p. 521 A. 9. Kraut, 352 No. 78.

[6]) Lübeck. Stadtr. v. 1263 art. VII. Hach, l. c. p. 187.

Brilon[1]), in der Mark Berlin[2]), Salzwedel[3]), Frankfurt a. O.[4]), Treuenbriezen[5]), Züllichau[6]), auf thüringischem Stammesboden Frankenhausen[7]), Wiehe[8]), Saalfeld[9]), Erfurt[10]). In mehr

[7]) Stadr. v. 1257 § 7, vgl. p. 46 Anm. 2 d. Abh. Vgl. Mehlen, Die gesetzl. Erbf. nach Lübschem Rechte, Stralsund 1798 § 18.

[8]) Satzung und Beschreibung des Rechts des Weichbildes Otterndorf, art. 10. Pufendorf, II 161/184.

[1]) Stadtr. v. Brilon v. 1290: quod quicunque vir aut uxor de nostris burgensibus heredes habuerit, uno illorum defuncto, alter eorum potest et debet ex iure ac approbata consuetudine nostre civitatis relinquere suis heredibus illo tempore viventibus, medietatem omnium bonorum, mobilium ubicumque fuerint ac etiam immobilium que infra oppidum brylon sunt sita, tam in domibus quam in areis, que „Wigbelde" volgariter appellantur. Seibertz, II p. 419. Für Immobiliarbesitz, der ausser dem Weichbild lag, galt dieser Satz also damals noch nicht.

[2]) Stadtbuch v. 1397 III § 3: Steruet di vader vnd or muder, di elike kinder nemen er erue vnd gud vnd beholden alle or recht alse em angeboren is von vader vnd von muder. Steruet di man vnd frouwe ane kint, ore vader und muder nemen or erue vnd gud. Hebben sy nicht vader noch muder, so nement or bruder vnd suster. Fidicin, Histor. Dipl. Beitr. z. Gesch. v. Berlin I p. 114. Vgl. Heydemann, Elemente der Joachimschen Constitution. 1841 p. 184/185.

[3]) Statuta civitatis Salzwedel v. 1273. Pufendorf, II 398/405.

[4]) Frankfurt a. O. Privileg bez. der Erbfolge der Fleischerscharrn (macella), den Fleischern nach einer Urkunde von 1308 gegeben. „relictis vero post se heredibus scilicet filiis, filialeis et uxori" Zimmermann. Märk. St.Vf. II 119 f. Heydemann, l. c. 232 f., 238.

[5]) Treuenbriezener Schöffenbuch, Verhandlung v. 1324. v. Kamptz, Jahrbücher XLII p. 260/278. Heydemann, 135/136.

[6]) Züllichausche Willkür v. 1425. Mylius, Corp. Const. March. Berlin und Halle 1736 ff. Bd. VI Abth. 1 No. V und Heydemann, p. 212.

[7]) Statuten v. 1558 III 13. „Stirbet ein man oder weib ohne testament in witwenstande vnd lest kindere oder toechtere, die nehmen an dem erbe gleichen theill, einess so viell alss dass ander." Walch, I p. 310. Frankenhausen dürfte seine Rechte noch im 13. Jahrh. niedergeschrieben haben und sind die Rechtssätze deutschen Ursprungs, wie aus den Wortformulierungen hervorgeht, in die späteren Aufzeichnungen zum guten Teil übergegangen. „kindere" scheint hier ganz im Gegensatz zu den übrigen Stadtrechtscodificationen lediglich „Söhne" zu bezeichnen, andernfalls ist die Fortsetzung oder toechtere etc. unerklärlich. Möglicherweise liegt Textverderb vor.

[8]) „Dass alle schossbaren Güter erben also wol und also wider auf die Töchter als auf die Söne und alle Erben", Walch, III 54. Reyscher, 283. Fischer, I 210. Die Wieheschen Statuten stammen nach Walch (II 44) aus dem 15. Jahrh. Walch nennt obigen Passus „eine merkwürdige Stelle". Er verkannte allerdings die historische Entwicklung und übersah, dass bereits um die Mitte

oder weniger klarer Form sprechen diese Stadtrechte die gleichmässige Zuteilung der Güter unter Männer und Frauen aus.

Dasselbe Resultat bietet uns ein Überblick über die Satzungen der fränkischen, alamannischen und bairischen Städte, solche von Colmar[1]), Burgdorf[2]), Murten[3]), Frauenfeld[4]), Augsburg[5]), Memmingen[6]), Hohengern[7]).

Die Gleichordnung der Geschlechter in der Succession muss, obwohl keine besonderen Bestimmungen eingegliedert sind, gemäss dem allgemeinen Princip des Stadtrechts oder auf Grund von Satzungen im Rahmen anderer Materien, ohne Zweifel geschlossen werden[8]) für Freising, St. Gallen, München, Lemberg, Landshut, Nördlingen.

---

des 13. Jahrh. ein Umschlag der erbrechtlichen Behandlung der Frauen in den deutschen Städten eingetreten war. Er sagt nämlich „Warum hatte man dies wohl verordnet, wenn nicht damals das rechte alte deutsche Principium in Ansehen gewesen wäre, dass zum mindesten die Töchter von den Söhnen ausgeschlossen würden."

[9]) Saalfeld. Statuten aus dem 13. Jahrhundert art. 167, 168, 193. Walch, I 65.

[10]) Erfurtische Statuten v. 1306 nach c. X. Walch, I 95 f.

[1]) Stadtr. v. 1293 art. 35. Gaupp, St.R. I 120.

[2]) Handfeste v. 1316 art. 56 f. Gaupp, l. c. II 125.

[3]) Freiheitsbrief v. 1377 § 16. Gaupp II S. 164.

[4]) Privileg v. 1294 . . . hanc gratiam duximus faciendam, quod filiae . . sicut filii in bonis paternis possint succedere pleno iure praesentium testimonio literarum.

[5]) Alte Augspurgische Statuten v. 1276 art. 251 „Das Erbgut . . sollen erben Sun und Töchter die von Vater und Mutter rechte Geschwistergit seyn." Walch, Verm. Beitr. z. d. R. 1774 IV p. 256. Wasserschleben, Princip p. 77.

[6]) Rechtsbuch v. 1396 art. XLII. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden V p. 305.

[7]) „Wa Vatter vnnd Muetter absterbendt vnnd ehelich Söhn oder Döchtern hinder Inen laszendt, so erbendt dieselbige alle gleich haab vnnd guet ligendt vnnd fahrendt mit einannder, als zvil mund als zvil pfundt." Consuet. duc. Wuertemb. fol. 154. Wasserschleben, Princip p. 58. Vgl. auch Stadt- und Amtsgebräuche von Blaubeuren (bei Fischer, Versuch über die Gesch. d. teutschen Erbf. Mannheim 1778 II p. 182) und Stadtr. v. Asperg (Fischer, l. c. II 166).

[8]) Für Freising Stadtr. von Freysing v. 1359 bei Freyberg, l. c. 162 ff. — St. Gallen, St. Galler Handfeste v. 1271: Swer dissis guotes iht hat, ez si man alde wib, stirbet der ane kint, den sol sin nahister vatermag erbin, es si wib alde man . . Bluntschli, I 300. Kraut, p. 352 no. 80. — München (Stadtr. von München, herausgegeben von Auer), art. 123, 211, 216, 222. — Bamberg (1350) § 82, § 252 (Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839 p. 26, 71). — Landshut (1423) § 4 (Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852 p. 237). — Nördlingen (1318) Senkenberg, Visiones diversae de collectionibus Legum Germanicarum, Lipsiae 1764 app. II p. 360.

Auch auf altem friesischen Stammesboden brach sich in einer Anzahl von Städten die gleiche Behandlung der Geschlechter bei der Erbteilung Bahn, so in Harlem, Delft, Alkmar, Gertrudenberg u. a.[1]). Einzelne Gemeinden jedoch haben sich von der nordischen Teilung von 2 : 1 unter männliche und weibliche Erbberechtigte nicht freigemacht[2])

Die Erbfolgeprincipien der deutschen Städte griffen überall siegreich Platz. Sie drangen im 13. Jahrhundert in Österreich ein[3]) und beeinflussten mit der Colonisierung Böhmens und Mährens durch deutsche Elemente auch die dortigen Stadtrechtssatzungen[4]) [5]). Auch hier tritt uns also das Männer und Frauen gleichmässig behandelnde Erbfolgesystem entgegen.

---

[1]) Statut von Haarlem v. 1245 „De haeredidate in Herlem inter oppidanos observatur consuetudo, secundum quod hactenus ibidem observata est, hoc tamen adjecto, quod haereditas oppidanorum, sive iaceat intra vel extra libertatem, quod ad proximum haeredem suae consanguinitatis, sive sit filius, sive filia, jure haereditatis devolvetur". Mieris, Groot Charterboock, Leyden 1753 I p. 221. Wasserschleben, Princip p. 147. — Stadtr. von Delft v. 1246 (Mieris, I 230), von Alkmar v. 1254 (Mieris, I 285), Gertrudenberg v. 1274 (Mieris, I 371).

[2]) Vgl. das schon p. 31 Anm. 2 genannte Stadtrecht von Groeningen.

[3]) s. Tomaschek, „Deutsches Recht in Oesterreich", Wien 1859, p. 201/202. Vgl. Siegel, R.G. § 22, Die Verpflanzung von deutschem Recht nach den slavischen und ungarischen Ländern, p. 51.

[4]) Rössler, St.R. v. Brünn XXIII und Altprager St.R. XXIX, unterscheidet einen Einfluss von Norden und einen solchen von Süden her. Ersteren schreibt er der Sächsisch-Magdeburgischen und letzteren der Fränkischen (Cöllnischen) Familie zu. Über die Einwirkung der flandrischen und wallonischen Stadtrechte vgl. Tomaschek, p. 80 f.

[5]) St.R. von Enns von 1212 in art. 14 (Gaupp, St.R. II 220). Das Stadtrecht von Wien von 1221 art. 43, fast wörtlich wie Enns art. 4 (Gaupp, St.R. 248). Das Stadtrecht von Brünn von 1243 art. 30 (29), (Rössler, Die Stadtr. von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhundert, Prag 1852, p. 353); das Stadtr. von Iglau von 1249 art. 1, dazu art. 3 (Tomaschek, l. c. p. 201 u. 204, cf. p. 167); das Altprager Stadtr. von 1269 art. 98, art. 103 (Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren Bd. I p. 60, 63). Detaillierter Natur und unter Einfluss römischen Rechts entstanden sind die Erbrechtsregeln bereits in den späteren Rechtsdenkmälern der Städte Prag und Brünn, nämlich im Prager Rechtsbuch aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert art. 149 (Erbrecht der Kinder), art. 150, 151, 152, 153, 154 (Erbrecht der Eltern) (Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler I), in den Sätzen der Brünner Schöffen, sowie im Liber sententiarum aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Rössler, Die Brünner Stadtrechte, „Das Schöffenbuch", p. 1 f. und Einleitung, p. XXXV f.).

§ 5. Die schleswigschen Stadtrechte.

Falck, Handbuch des Schleswig-Holtsteinschen Privatrechts, Altona 1825, Bd. I § 122, Das schleswiger Stadtrecht und die davon abstammenden Statute. § 123, Haderslebener und Eckernföhrder Stadtrecht. § 138, Stadtrechte für Husum und Friederichstadt. — Falck, Beitrag zu der Geschichte der Südjütischen Stadtrechte in Falcks Staatsbürgerl. Magazin V 1826 p. 141 f. Erbrecht. — Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts in den Herzogtümern Schleswig und Holtstein, Altona 1834. Gesetzl. Erbfolge in den einzelnen Rechtsgebieten p. 331 ff. — Corpus Statutorum Slesvicensium, Schleswig 1795. — Stemann, Geschichte des öffentlichen und Privatrechts des Herzogtums Schleswig, Kopenhagen 1866. — Schröder, R.G. p. 659. — Thorsen, Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte 1855. — Hasse, Das schleswigsche Stadtrecht 1880.

Eine besondere Stellung nehmen die schleswigschen Stadtrechte ein. Sie haben den Einfluss der dänischen Landrechte, namentlich den des Jütschen Low, sowie der Landrechte der friesischen Gebiete, nicht überwinden können. Selbst die Bearbeitungen aus dem 17. Jahrhundert enthalten erbrechtliche Bestimmungen, welche die Weiber in der Erbfolge in Grundstücke beschränken.

Das Stadtrecht von Hadersleben (1292) hat vollkommen die Erbsätze des Jütschen Low bewahrt[1]).

In allen vier Erbklassen[2]) erhält also der Erbe gemäss den Successionsregeln des Jütschen Low noch einmal so viel als die Erben, mit der Ausnahme, dass die Mutter mit den Söhnen gleichen Anteil empfängt und die geschiedene Frau mit dem Manne.

In den Stadtrechten von Flensburg (1284), Apenrade (1284), dem neuen Stadtrecht von Schleswig (Ende des 14. Jahrhunderts), von Husum (1608) und Eckernföhrde (1635) ist der Unterschied in der Erbteilung insofern modificiert, als nur in der niedersteigenden Linie die Erbteile ungleich sind[3]).

---

[1]) art. 10 „arf skifftes saa here y By som y Logbog er skriffen“ (älterer dänischer Text Corpus Statutorum II 453); „Erbtheilungen sollen nach Lowbuchsrecht getheilet werden“ [deutsche Übersetzung von 1639 ebenda]. (Falck, Handbuch p. 381. Paulsen, 341.)

[2]) Die vier Erbklassen sind: 1. die niedersteigende Linie; 2. die nähere aufsteigende Linie, Vater und Mutter. Ist letztere tot, der Vater allein; ist der Vater verstorben, tritt die Mutter mit den Kindern in die Erbschaft ein; 3. die fernere aufsteigende Linie; 4. die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades. Jüt. Low. I 4. Vgl. Falck, Beitrag p. 142.

[3]) Flensburg, art. 6 (dänischer Text von 1284, deutsche Übers. von 1492). Vgl. Falck, Handbuch p. 377. Paulsen, p. 348. Stemann, I 235. Corpus Statutorum II p. 178. — Apenrade, cap. 8. Falck, Handb. 379. Paulsen, p. 349. Cor-

Das einzige Stadtrecht jenes Gebietes, das die Erbportionen männlicher und weiblicher Erben vollkommen gleich setzt, auch in der niedersteigenden Linie, und zwar wohl unter Einwirkung Hamburger, Lübischer und Holländischer Statuten (Falck, H.B. p. 433) ist das Friedrichstädter Stadtrecht von 1633[1]).

§ 6. Die Städte Italiens.

Pertile, Storia del diritto Italiano. Seconda edizione 1894. IV Diritto privato (dem das Material meist entnommen ist). — Historiae patriae monumenta. Torino 1836 e seq. Leges municipales. — Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien 1847. „Über die statutarische Gesetzgebung" II p. 221—28.

Vollkommen abseits von der Entwicklung, die das Familien- und Erbrecht der deutschen Städte nahm, stehen die Städte Italiens. Mit dem germanischen Blute, das die Einwanderung der verschiedensten Volksstämme ins Land gebracht hatte, waren auch germanische Rechtsanschauungen eingedrungen. Und die politische Macht, die das Kaisertum deutscher Nation durch Jahrhunderte übte, war dazu geschaffen, dieselben in Italien zu stützen und zu befestigen.

Die Principien der Leges Langobardorum bildeten bis zu den modernen Codificationen die Basis des italienischen Erbrechts und nicht nur für die Statuten der Städte, sondern auch für die Mehrzahl der Landesgesetze[2]). Das Justinianeische Recht vermochte

---

pus Statutorum II p. 349. — Schleswig, art. 14. Falck, Hb. 375. Beitrag 56 f. Stemann, I 113, 235. Paulsen, 248. Corpus Statutorum II 2. — Eckernförde, cap. XII art. 6. Falck, Hb. 382. Paulsen, 348. Corpus Statutorum II 142. — Husum, II. Teil tit. 14 art. 2 „Wären aber Söhne und Töchter zugleich am Leben, so nimmt vom Erbe der Sohn zwey Theile, und die Tochter nur ein Theil, welche Verordnung der ungleichen Erbschaft zwischen Söhne und Töchter sich allein in der niedersteigenden und nicht in der Seitenlinie erstrecket." Vgl. Eiderstädter Landrecht art. 12 § 4 (vgl. p. 32 Anm. 5 d. Abh.), aus dem das Stadtrecht vieles geschöpft hat. Falck, Hb. 432. Paulsen, 348. Corpus Statutorum II 599.

[1]) Teil II sect 3 tit. 1 art. 26. Naer 't Overlijden van Vader ende Moeder, nemen hare Echte-kinder derselver Erf ende Goederen, roerende ende vurverende, als haere, von Nature hun toe behoorende Erffenisse, alle ende ygelicke in gelijcken Deelen, zy sijn Soons ofte Dochters. Corpus Statutorum III 418 (vgl. Paulsen, p. 328).

[2]) Pertile, l. c. p. 65.

trotz aller Bemühungen der Rechtsgelehrten[1]), die als Bahnbrecher für römische Rechtsideen wirkten, trotz aller der Frauenerbfolge günstigen Versuche der Interpretation langobardischer Edicte[2]), trotz des Ankämpfens der Gerichtshöfe gegen den weiblichen Erbschaftsausschluss zu keiner Umgestaltung dieser Erbnorm zu gelangen. Eine Ironie der Geschichte, dass das römische Recht, von Italien ausgehend und in Deutschland siegreich, in der Heimat den germanischen volksrechtlichen Anschauungen gegenüber auf dem Gebiete der Intestatsuccession machtlos blieb.

Nach den Bestimmungen des Langobardischen Rechts, insbesondere denjenigen des Liutprandischen Edicts, wurden Töchter und deren Kinder bei Vorhandensein von Brüdern und deren Descendenz von diesen verdrängt[3]). Dem schliessen sich an die Stadtrechtssatzungen frühester Zeit, solche von Pisa, Padua, Venedig, Mantua, Mailand, Verona, wie die in späteren Jahrhunderten entstandenen[4]), die von Lucca, Rom u. a. Dieser Ausschluss geht gewöhnlich auf die ganze hereditas, also auf Mobilien und Immobilien, in vereinzelten Fällen nur auf die Immobilien[5]), entweder nur auf die väterliche Erbschaft oder auch auf die bona materna[6]), wirkt gegen dotierte, wie

---

[1]) Vgl. Pertile, l. c. 57 A. 10 u. 11.

[2]) So namentlich Bagelardus. Pertile, l. c. p. 57 A. 10. Vgl. Glossa ad Roth. 153. Pertile, p. 52 A. 24.

[3]) Pertile, IV 57 ff.

[4]) Const. leg. pis. civ. c. 35: Extante defuncto persone filio vel eius sobole masculini generis, vel per masculinum sexum descendente, defuncte persone filia vel eius soboles non succedit. Stat. Paduae 1222 c. 582. Stat. Veronae 1228 c. 54. Cons. Mediol. 1216 c. 19. Mantova 1266 II 53. Stat. Venet. 1232 IV 25. Stat. Cenetae 1339 II 32. Stat. Taurini 1360. Stat. Hadriae 1442 II 50. Stat. Romae 1580 II 145. Stat. Luccae 1539 II 16.

[5]) So die Bestimmungen der Statuten von Venedig IV. 25: Si defunctus reliquit filium et filiam, unum vel unam vel plures, volumus quod filia, si non fuit nec est uxorata, in bonis mobilibus patris succedat cum filio defuncti, et nihil habeat de immobilibus si mobilia sufficiunt sibi ad talem dotem, cum qua possit congrue uxorari. Doch waren diese Vorschriften nur für die Güter der Stadt und des älteren Doganats in Kraft, nicht für das neu erworbene Grundeigentum, als sich die Herrschaft Venedigs weiter auf dem Festlande ausdehnte. Cf. Stat. Ven. I 1. „Caetera in continenti existentia, sive domus, sive agri, mobilia dici voluerunt.“ Vgl. Pertile, p. 63 u. 166 A. 13.

[6]) Stat. Paduae c. 582. „Illud idem est intelligendum in hereditate matris .. Stat. Taurini: Non possit succedere ab intestato patri vel matri.“ Stat. Cenetae: Idem observetur in bonis maternis. Stat. Romae II 145. Stat. Papiae c. 95: Mulieris dotatae non faciant partem cum fratribus in hereditate avita, paterna, materna vel fraterna. Belluno II 134 (1424).

nicht dotierte Töchter oder beschränkt sich nur auf die ausgesteuerten[1]) oder kann gegen die nicht ausgestattete Schwester in Geltung gebracht werden, sobald sich die Brüder für Gewährung einer Mitgift entscheiden[2]). Es erwacht ein reines Erbrecht derselben, wenn dem Recht auf die Aussteuer nicht Genüge geleistet wird.

Die Auswachsung der Aussteuer von der Eigenschaft der Erbabfindung, die sie schon in den Leges Langobardorum trug[3]), zum Successionsrecht selbst lässt sich nirgends so scharf verfolgen als in den Statuten der italienischen Städte. Erst vollkommen in das Belieben der Donanten gestellt[4]), später in Art und Höhe durch gesetzliche Vorschrift vom Anstand[5]), Vermögensbestand der Familie[6]), von der Ortssitte[7]), vom Familienrat[8]) oder Schiedsrichter[9]) abhängig gemacht, dann als dos legitima[10]) und endlich als Quote des

---

[1]) Trento I 109: (si non fuerit maritata et dotata) succedat in mediate illius quotae in qua succederet de jure communi.

[2]) Stat. Paduae c. 582: Idem servetur de non maritatis a patre vel matre, dum frater vel fratres teneantur eas maritare et dotare. Cons. Mediol. 1216 c. 19. Stat. Romae, l. c. Stat. S. Marini II 64.

[3]) Roth, 181: Si pater filiam suam aut frater sororem legitimam alii ad maritum dederit, in hoc sibi sit contempta de patris vel matris substantia, quantum et pater aut frater in die traditionis nuptiarum dederit: et amplius non requirat. Vgl. Anm. 1 p. 28 der Abh.

[4]) Stat. Venet. IV 25. Filiae vel neptes quae viros habuerint . . sint contentae dote sua . . Ebenso Stat. Romae l. c. Trento I 109. Stat. Novar. 167: Etiamsi dos esset minus legitima, sit tali dote contenta. Valesia c. 68.

[5]) Cons. Mediol. l. c. Bruder muss sie „honeste“ dotieren. Sie müssen „competentur“ ausgestattet werden. (St. Veronae c. 44. St. L. Marini II 64.) Vater hat ihnen als dos „quantum conveniens“ zu hinterlassen (Const. leg. pis. civ. c. 33).

[6]) Dotation hat „secundum facultatem patris“ (Stat. Ant. Pad. l. c. Firenze II 130) zu sein. Brüder müssen sie aussteuern „secundum patrimonii facultatem“ (Mantova II 53. St. Papiae c. 95), „secundum paragium et facultates“ (Cons. Neapol.), „secundum conditionem eorum de domu sua“ (St. Romae l. c.).

[7]) Secundum mores locorum (St. Hadriae II 50).

[8]) St. Novar. (1281) c. 167, St. cons. Niciae. Chieri 1311 c. 93. Alessandria c. 7. Torino, L mun. 665. Casale 1530 c. 954.

[9]) Brescia 1318 III 153, Cherasco c. 307, Corsica St. 1571 I 43, Cost. Foriul. 1366 c. 133. Lucca II 16. Ob hier unter „arbitri“ Schiedsrichter oder für die Gesetzgebung besonders ernannte Beamte, die nach Hegel II 228 in Florenz „arbitri“ hiessen, gemeint sind, muss dahingestellt bleiben.

[10]) Acqui V 8 non fraudentur in legitima dote. Stat. Ferrarae II 139. Ravennac. 139. Legge lucch. 1818 § 58.

brüderlichen Erbteils[1]) bestimmt, erscheint sie zuletzt, wenn die Aussteuerberechtigten nicht dotiert worden[2]) oder bei Erreichung eines gewissen Alters[3]) nicht verheiratet und ausgestattet sind, als dem Erbrecht der Männer gleichstehender Factor.

Capitel V.

Resultate.

Die vorstehende Untersuchung liefert uns folgende Ergebnisse:

I. Unabhängig von fremden Rechtsprincipien, aus der eigenen Rechts- und Wirtschaftsentwicklung heraus, brach sich in Deutschland die Gleichordnung der Geschlechter bei der Immobiliarerbfolge Bahn, und stand diese in Stadt- und Landrecht schon in Kraft, als das justinianeische Recht seinen Zug über Deutschland antrat.

II. Die Erbfolgefähigkeit der Weiber in das Grundeigentum vollzog sich zuerst in den deutschen Städten. Und zwar bereits in das 12. Jahrhundert sind die Ansätze ihrer erbrechtlichen Parität zu legen. Das 13. Jahrhundert zeigt dieselbe in den meisten Stadtrechtssatzungen als Rechtsprincip durchgeführt. Zu Mitte des 14. Jahrhunderts ist in allen Rechtsbüchern, namentlich auch im Sachsenspiegel, der den Frauen feindliche Standpunkt überwunden.

III. Es ergiebt sich in den Rechtsbüchern, den Landrechten und Stadtrechten eine bemerkenswerte Divergenz zwischen dem Norden und Süden Deutschlands. Durchgängig findet das Erbfolgerecht der Weiber im Süden früher Eingang als im Norden.

IV. Die bäuerlichen Rechtsquellen liefern nur mangelhafte Einsicht in die Erbfolgegewohnheiten, ihre Rechtssätze sind zudem von der Herrschaft hofrechtlicher Satzungen beeinflusst. Ein einheitliches System oder nur ein vorwiegender Grundsatz bezüglich des Übergangs von Grundeigentum an Frauen lässt sich nicht auffinden.

---

[1]) Aosta V 8, 15. Cost. mod. 1771 II 14. Vgl. Pertile, 61 A. 17. Siehe Anm. 3 p. 31 der Abh.

[2]) Trento I 109. Romae l. c. „alioquin (d. h. wenn sie nicht ausgesteuert werden) succedant dictae feminae cum masculis prout iura disponunt".

[3]) Cons. neapol. . . „successoribus differentibus maritare usque ad annos XVI completos — succedunt et possunt petere portionem de bonis paternis et maternis virilem, ut fratres."

V. Auch im späteren Mittelalter bleibt der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen stellenweise noch in ungeschwächter Kraft, so in den nordwestdeutschen Landschaften, wo die ökonomischen Bedingungen und die Bewahrung altgermanischer Agrarverfassung solche Rechtsregel längere Zeit zu stützen vermochten.

VI. Auch auf Territorien mit vorwiegend nichtdeutschen Bevölkerungselementen ist das Princip der weiblichen Hintansetzung übergegangen und hat sich in fremden Land- und Stadtrechten hartnäckig durch das ganze Mittelalter, vereinzelt sogar bis in das gegenwärtige Jahrhundert erhalten, so in den böhmisch-mährischen Landrechten, in Italien in den Statuten der Städte und Landgebiete.

VII. Die Momente, die zur Umgestaltung der Rechtsregeln einer vorausliegenden Epoche führten, sind verschiedenster Art. Es ist zunächst die Auflösung des altgermanischen Grundeigentums mit seiner familienrechtlichen und politischen Sonderstellung, die teils durch den Übergang vom Gemeindestaat in ein territoriales Staatsgebilde erfolgte, teils durch die wachsende Bedeutung des Mobiliarvermögens verursacht wurde, wie dieses vornehmlich der Aufschwung der Städte zeitigte. Andererseits giebt, namentlich im nördlichen Deutschland, die immer schärfer sich formulierende Abfindungsberechtigung der Töchter und Schwestern die Überleitung, eine Begünstigung, die schliesslich zum reinen Successionsrecht der Frauen in alle Güterarten auswächst.